

HANDBUCH
der Groborganisation
der Hausbesitzer
Schlesiens
1926



23909/70

Das **konkurrenzlose** Mittel
zur
radikalen Verfilgung
der **Ratten** sind die
„Siccarien“

von Dr. Haas & Co., D. R. P. ang.

deren Alleinverkauf für Ostdeutschland und die
Tschecho-Slowakei ich inne habe

Die „Siccarien“ garantieren Beseitigung der
Rattenplage und verhindern Wertverminderung
des Hausbesitzes

Referenz: Großorganisation der Haus- u. Grund-
besitzervereine Schlesiens E. V. Breslau,
Schweidnitzer Stadtgraben 21 b

Prospekte etc. gratis und franko

Magistraten und Gemeindeverwaltungen, sowie
Vereinsvorständen gern ausführliches mündliches
Referat

Kurt Koncholky

Großhandlung u. Hauptvertretungen

Breslau 13

Kaiser-Wilhelm-Straße 47 / Telefon Ring 618

Buchdruckerei ♦ Buchbinderei

Adler & Greinert

Breslau 1, Blücherplatz 11



Anfertigung

sämtlicher Drucksachen

für Handel, Gewerbe, In-
dustrie, Behörden, Vereine,

Private, in der modernsten

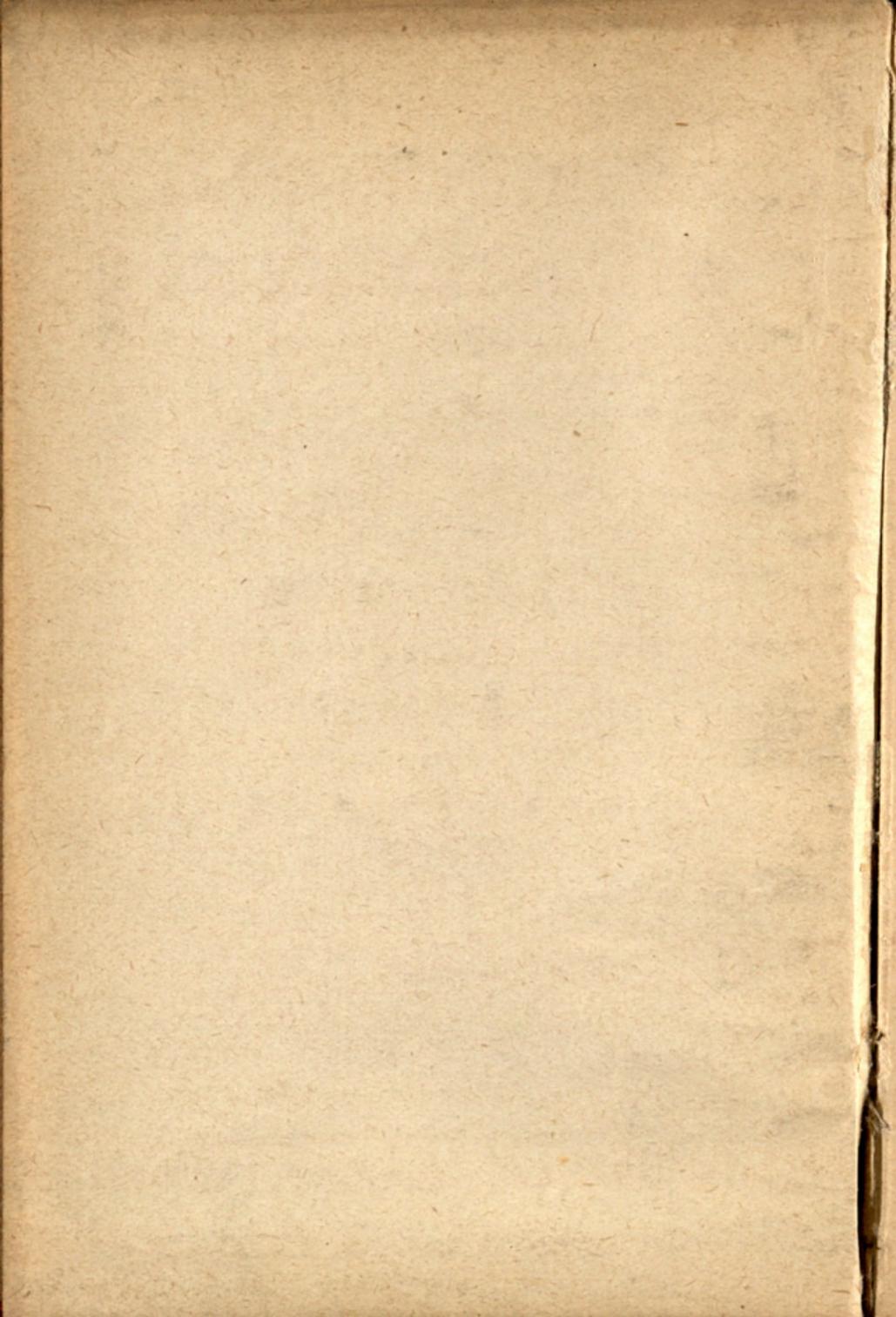
Ausführung



Fernruf Ohle 6470 • Postcheckkonto Breslau 9644

Bank-Konto: Bank für Haus- und Grundbesitz

Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 21 b



HANDBUCH
der Großorganisation
der Hausbesitzer
Schlesiens
1926



Herausgegeben von der Hausbesitzer-Zeitung für Schlesien. Amtliches Organ der Großorganisation und des Provinzial-Verbandes Schles. Haus- und Grundbesitzer-Vereine e. V., Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 21 b

SL 4 42

215622

'1926

I

K-70/23109

17. 11.

30. —

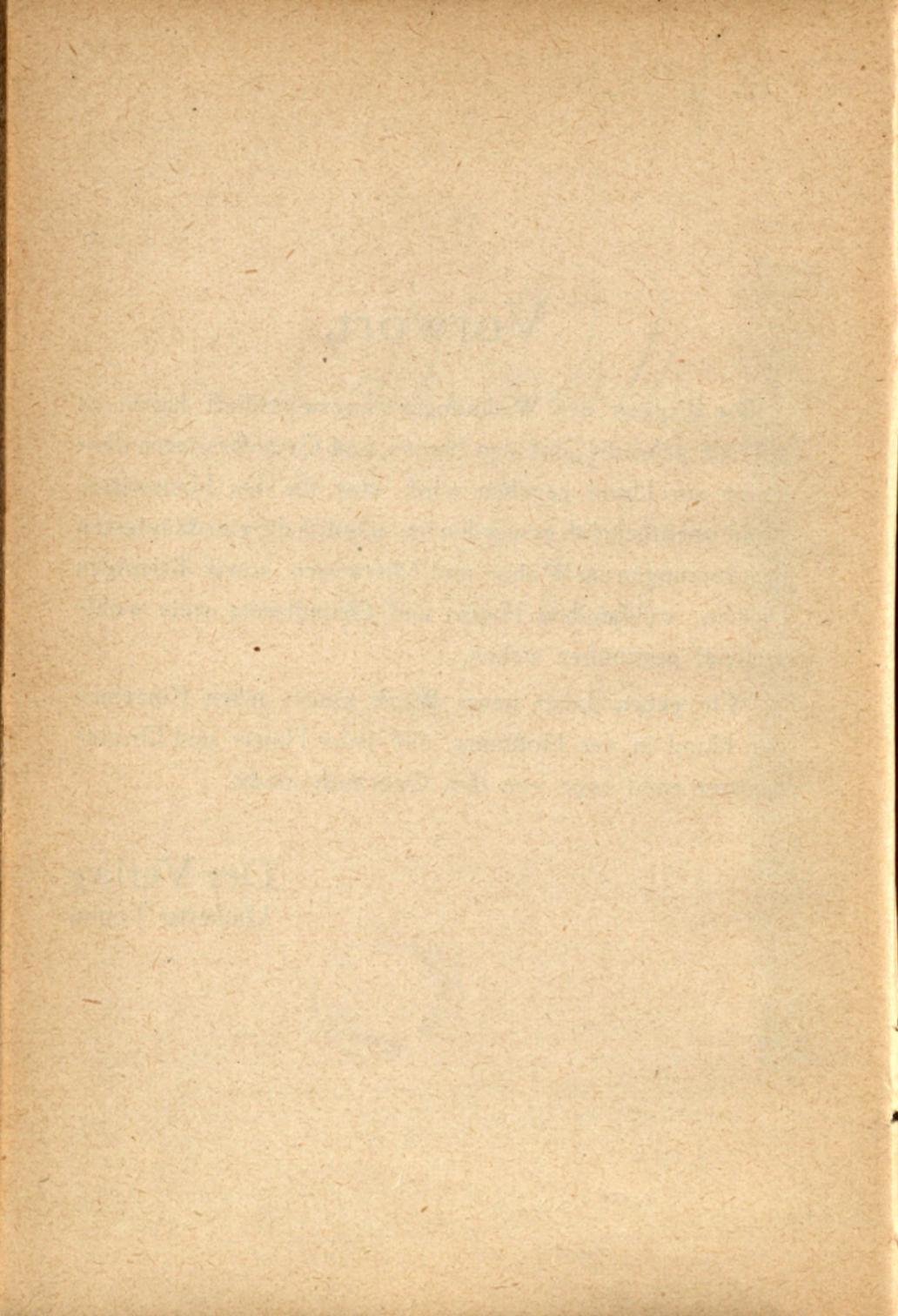


Vorwort.

Die Folgen der Wohnungszwangswirtschaft haben es mit sich gebracht, daß den Haus- und Grundbesitzern dasjenige zur Hand gegeben wird, was für den Hauswirstand unentbehrlich geworden ist, nämlich die einschlägigsten Bestimmungen im Wohn- und Mietwesen, sowie diejenigen Firmen, welche dem Haus- und Grundbesitz stets wohlwollend gegenüber stehen.

Wir geben daher unser Werk einem jeden Einzelnen zur Hand in der Hoffnung, daß jeder Haus- und Grundbesitzer recht rege von ihm Gebrauch macht.

Der Verlag
Umberto Tonini



Kalender für das Jahr 1926

	Januar	Februar	März
Sonntag	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28
Montag	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29
Dienstag	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30
Mittwoch	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31
Donnerst.	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25
Freitag	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26
Sonnab.	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27
	April	Mai	Juni
Sonntag	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Montag	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Dienstag	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Mittwoch	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Donnerst.	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24
Freitag	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Sonnab.	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
	Juli	August	September
Sonntag	4 11 18 25	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Montag	5 12 19 26	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Dienstag	6 13 20 27	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Mittwoch	7 14 21 28	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Donnerst.	1 8 15 22 29	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Freitag	2 9 16 23 30	6 13 20 27	3 10 17 24
Sonnab.	3 10 17 24 31	7 14 21 28	4 11 18 25
	Oktober	November	Dezember
Sonntag	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Montag	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Dienstag	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Mittwoch	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Donnerst.	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Freitag	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Sonnab.	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25

HOVAD

Konzern / Berlin

Nürnberger Platz 1



Vertragsgesellschaft des Zentral=
verbandes der Haus= und Grund=
besitzer Deutschlands

Hovad=Mittelstands=Feuerversicherung für häusliches
Mobiliar auf 1. Risiko

Hovad=Mobiliarversicherung gegen Feuer, Einbruch=
diebstahl und Aufruhr auf 1. Risiko
(in einer Police)

Hovad=Gebäude=Versicherung einschl. Aufräumungs=
kosten auf 1. Risiko

Hovad=Sport=Police / Hovad=Verkehrs=Police

Koupon=Policen f. Privat=Haftpflicht, Haus=Haftpflicht,
Auto=Unfall, Auto=Haftpflicht

Hovad=Spar=Police } mit monatlicher Prämien=
Hovad=Bestattungs=Police } zahlung

Kostenlose Auskünfte bereitwilligst durch

Versicherungsabteilung der Großorganisation

BRESLAU, Schweidnitzer Stadtgraben 21

Direktionsverwaltung BRESLAU, Sadowastr. 72

NOTIZ-KALENDER

Januar

Hausbesitzer!
Fehlt unsere Zeitung
Dir im Haus,
so sieht es
trübe um Dich aus.

Darum lese die

Hausbesitzer-Zeitung für Schlesien

Freitag

1

Neujahr

Sonnabend

2

Hausbesitzer organisiere Dich!

Leinenhaus

Bielschowsky

Nikolaistraße 74/76 Breslau Ecke Herrenstraße

Gegründet 1865

Damen-
Herren-
Kinder- **Wäsche** - Bett
- Tisch
- Haus

Wäsche-Braut-Ausstattungen

In einfacher bis elegantester Ausführung

Eigene Fabrikation in größtem Stil

Blusen · Kleider · Morgenröcke

Kinder- und Mädchen-
Bekleidung

für jedes Alter



Reichillustrierte Preisliste auf Verlangen kostenlos

Januar

Sonntag	3	Eugen Georg, ev. geb. 29.9.73 gut Orregow
Montag	4	Eugen Martha ^{ev.} geb. Leibnig geb. 27.6.75 Reibor
Dienstag	5	Bode Georg ev. geb. 24.11.69 zu Liegnitz, Oberrheinland a. d.
Mittwoch	6	Bode Paula geb. Butka ev. geb. 4.5.80 zu Kalkobach Kr. Wirsitz
Donnerstag	7	Bode Waltraud ev. geb. 29.6.12 zu Posen, Pommern
Freitag	8	Schöns, Ruff, Pommern ev. geb. 3.9.14 Churlangwitz Kr. Ohlau
Sonnabend	9	Hermer Gertrud, Handmünder ev. geb. 24.10.07 Reibischdorf Kr. Schönau

Hausbesitzer organisiere Dich!



Herm. Hänsel & Co.

Bücherrevisions- u. Steuerschutzbüro
 Spezialist für Aufwertungsfragen
 nach dem neuen Aufwertungsgesetz
 Breslau 9, Monhauptstraße 22
 Telefon: Dble 9566

Ofen **Neuarbeiten** und **Reparaturen**

schnelle, gute und preiswerte Ausführung



Robert Felbrich

Mitglied der Großorganisation

Nachodstr. 9 / Gegründet 1 8 7 4 / Fernruf: Ring 2942
 Stephan 34942

Januar

Sonntag 10	1 Jöst Grunow ex. geb. 28. 1. 85 zu Weinheim i. Baden
Montag 11	2 Jöst Christel geb. Gerlach, evg. geb. 15. 11. 02 zu Marienburg (Westpreussen)
Dienstag 12	3 Jöst Gant ex. geb. 4. 11. 23. Breslau 4 Jöst Gant ex. " 24. 11. 24 do
Mittwoch 13	5 Riechling Martha kaff. geb. 21. 3. 08 Rogan - Rosenan
Donnerstag 14	1. v. Borowski Adolf ex. Anst. Turp. geb. 29. 4. 07 Grajewo, Gniwosnamunt Lompa, Deutsch Balte
Freitag 15	2. v. Borowski, Emma geb. Teros evg. geb. 23. 12. 04 zu Charlottenburg b. Berlin
Sonnabend 16	3 v. Borowski Harvint evg. geb. 22. 9. 29 zu Breslau

Hausbesitzer organisiere Dich!

Baugeschäft

Karl Arlt

B R E S L A U 8

Klosterstr. 62

Fernruf: Ohle 4448

Maurer-, Zimmerer- u. Betonarbeiten

Neubau, Umbau, Reparaturen

Grundwasserabdichtungen

Schwammbeseifigung

Leitengerüste

Kühlanlagen

Januar

Sonntag 17	1 Melde Bruno Christophers Fröhp. ev. geb. 19. 12. 77 zu Fuldaenburg hr. Oels.
Montag 18	2 Melde Joh. Speer, Martha evogl. geb. 20. 9. 77 zu Mariendorf hr. Großwartenburg.
Dienstag 19	3 Melde Hans. Wolf, Gymnasiast, geb. 19. 4. 09 zu Karlsruhe i. B.
Mittwoch 20	4 Melde Janda-Liese Nylanderin geb. 19. 1. 15 zu Weisse
Donnerstag 21	5 Melde Elisabeth W. geb. Treuß geb. 24. 8. 55 zu Breslau
Freitag 22	1 Weiss Maria geb. Klingberg evogl. geb. 23. 6. 01 zu Birkenhain hr. Bentzen 95
Sonnabend 23	2 Weiss, Carl-Kleina evogl. geb. 9. 11. 23 zu Bentzen 95

Hausbesitzer organisiere Dich!

Bauklemptneri u. Bedachungsgeschäft

Rudolf Woitas

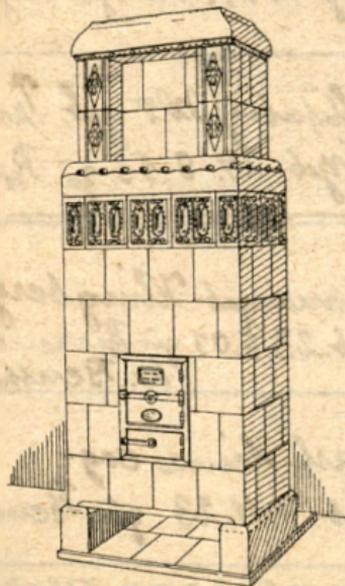
Kontor: Luisenstr. 23

Werkstatt:

Antonienstr. 33 / Reuschestr. 45

Saubere reelle Arbeit

Solide Preise



Ernst Knappe

Inh.: Karl Knappe

Gegr. 1882 Ofenbaumeister Gegr. 1882

BRESLAU 3, Holteistr. 22

Telefon Ring 3475

**Ausführung moderner Heizöfen
mit Brabbèe-Sockel und Fuß-
feuerung • Kochmaschinen**

jeder Größe u. Konstruktion
Reparaturen, Reinigen sowie
Umsetzen v. Öfen werden
billigst, sauber und prompt
ausgeführt

Januar

Sonntag 24	<i>Feder Emil cog. Oberstadt Libentien yab. 3. 2. 83 zu Breslau</i> 1
Montag 25	<i>Feder Lintera gab. Sein cog. yab. 3. 3. 93 zu Breslau</i> 2
Dienstag 26	<i>Feder Jinter cog. yab. 1. 3. 15 zu Breslau</i> 3
Mittwoch 27	<i>Feder Rutz cog. yab. 1. 1. 18 zu Kanhauer of Cüncfs</i> 4
Donnerstag 28	<i>Griebisch Martha cog. yab. 5. 6. 74 gab. Hohue, zu Breslau</i> 1.
Freitag 29	<i>Griebisch Charlotte cog. yab. 12. 3. 01 zu Breslau</i> 2
Sonnabend 30	

Hausbesitzer organisiere dich!

Spiegel= u. Tafelglas=
Handlung / Glaserei

En gros

En detail

H. Hoffmann

BRESLAU

Nikolaistr. 43

Gegründet 1848

Telefon Ring 983



Einrahmung von Bildern u. Spiegeln

Übernahme von Bau=
u. Reparatur=Arbeiten

Lager vorzüglicher Glaserdiamanten

Januar

Sonntag

31

Ist dein Vereinsbeitrag an uns abgeführt,
dann bleibt auch die Hausbesitzer-
Zeitung nicht weg.

**Wer zahlt dir deine Steuern und
sonstigen Zahlungen kosten-
frei, ohne daß du viel
Zeit aufzuwenden
brauchst?**

Die Bank für Haus- u. Grundbesitz

e. G. m. b. H.

B R E S L A U

Schweidnitzer Stadtgr. 21 b

Kassenstunden 8-1 Uhr

Drum **zahle** dein Geld **nur
bei unserer Bank ein.**

Hausbesitzer organisiere dich!

Notizen

- Horn Mose cog. geb. ⁸¹ 13.1.81 zu Memel
 Emma Engel & Paul Breslau 5
- Horn Emma cog. Fahr cog. geb. 12.1.81
 geb. in Insterburg
- Horn Walter cog. geb. 21.8.09 zu Steele a. Ruhr
- Horn Wonne cog. geb. 20.5.14 zu Breslau
-
- Pogt Johann cog. ref. geb. 25.4.85
 zu Welnoie Kr. Posen
- Pogt Fda cog. ref. geb. 23.3.93 zu Skalowo
 Kr. Posen
- Pogt Johannal (Hans) cog. geb. 11.10.16 Breslau
- Pogt Margareta cog. geb. 2.12.19 Breslau

Notizen

Notizen

Notizen

Robert Heider

Dekorateur und Tapezierermeister

Breslau 5

Begründet
1892

Luisenstraße 5
Tel. Ring 8206

Begründet
1892

Ostdeutscher Spezialbetrieb
für fachgemäßes Verlegen
von Triolin sowie Linoleum

Extra-Abteilung

Tapezieren von Zimmern und ganzen Neubauten



Anfertigung von modernen Innen-Dekorationen
und Polstermöbel, sowie deren Um-
und Aufarbeitungen



Februar

Versichert bei HOVAD

Montag 1					
Dienstag 2					
Mittwoch 3					
Donnerstag 4					
Freitag 5					
Sonnabend 6					

Adolf von Borowski

Miete für April 1929 Mk. 55,00 bzgl. 29.3.29

Miete für Mai 1929 Mk. ... 55,00

16 cbm Gas im April 1929 a 19⁰³ ... 3,04

3,5 Kub. Elek. Licht " " a 19⁰³ ... 1,68

59,72 bzgl. 29.4.29

Miete für Juni 1929 Mk. 55,00

16 cbm. Gas im Mai " a 19⁰³ ... 3,04

3 Kub. Licht " " a 19⁰³ ... 1,44

Mk. 59,48 bzgl. 1.6.29

Hausbesitzer organisiere dich!

**Breslauer Kohlen- und Koks-
Handelsgesellschaft m. b. H.**
Breslau 5, Neue Schweidnitzer Str. 6



Kohle · Hüttenkoks · Gaskoks · Briketts · Holz
Auch kleine Posten frei Keller
Fernsprecher: Stephan 30960 / Ring 8961

A. Burgemeister

Breslau 10, Rosenthaler Str. 11/13

Gegründet 1882 / Fernsprecher Ring Nr. 2837



Spezialgeschäft für
Gas- u. Wasseranlagen

Brunnenbau

Feinste Referenzen!

Februar

Sonntag 7	<u>Adolf von Borowski</u>	
Montag 8		
Dienstag 9	Mk. 55,00 " 3,15 " 1,00 Mk. 59,15 bz. 1.7.29	Mk. 55,00 " 3,57 " 1,50 Mk. 60,07 bz. 1.8.29
Mittwoch 10	Mk. 55,00 " 3,15 " 1,00 Mk. 59,15 bz. 1.7.29	Mk. 55,00 " 3,57 " 1,50 Mk. 60,07 bz. 1.8.29
Donnerstag 11	Miete für Juli 1929 Gas im Juni 1929 15 Cbm. a 21,- 2 Kw. elektr. Licht in Juni 29 a 50,-	Miete für August 1929 " 17 Cbm. Gas im Juli 1929 a 21,- " 3 Kw. Licht im " a 50,-
Freitag 12	Miete für Juli 1929 Gas im Juni 1929 15 Cbm. a 21,- 2 Kw. elektr. Licht in Juni 29 a 50,-	Miete für August 1929 " 17 Cbm. Gas im Juli 1929 a 21,- " 3 Kw. Licht im " a 50,-
Sonnabend 13	Miete für Juli 1929 Gas im Juni 1929 15 Cbm. a 21,- 2 Kw. elektr. Licht in Juni 29 a 50,-	Miete für August 1929 " 17 Cbm. Gas im Juli 1929 a 21,- " 3 Kw. Licht im " a 50,-

Hausbesitzer organisiere dich!

Wollen Sie jahrelang vor **Dachschäden**
bewahrt bleiben, verwenden Sie nur

Tropical

**Neubedachung
u. Reparaturen**

Alleinvertrieb für Schlesien

Hugo Weber

Breslau 6

Nikolaistadtgraben 24

Fernsprecher Ohle Nr. 3896



Ausführung aller Arbeiten durch Fachleute

Februar

Sonntag 14	<u>Adolf von Borowski</u>	
Montag 15		
Dienstag 16	Mk. 55.00 " (3.36) 3.57 " 2.50 Mk. 61.07	Aug. 19.29
Mittwoch 17	Mk. 56.00 " 2.31 " 3.50 Mk. 61.81	Aug. 30.9.29
Donnerstag 18	Miete für September 1929 16 Con. Gas im August 29 a 21.5 5 Kw. Licht " " a 50.5 Mk.	Mk.
Freitag 19	Miete für Oktober 1929 11 Con. Gas im September " a 21.5 7 Kw. Licht " " 29 a 50.5 Mk.	Mk.
Sonnabend 20	Mk. vom 2.2.9. bis 3.10.29 außer Klipke	

Hausbesitzer organisiere dich!

Architekt
THEODOR PRINZ
BAUGESCHÄFT

empfiehlt sich zur Ausführung von
Neu- und Umbauten sowie
sämtlichen ins Fach
schlagenden Arbeiten
Bauberatung kostenlos

BRESLAU, Kaiser-Wilhelmstr. 133
 Tel. Amt Stephan 34410 Amt Ohle 4410

Tapeziererarbeiten.

Verlegen von **Linoleum** für Zimmer u. Treppe

Werkstatt für

Polstermöbel - Matratzen

Übernahme jeder

Innendekoration und Marquisen

Solide Preise / Teilzahlung (Diskretion)

Otto Ulke

Tapezierermeister u. Dekorateur

gerichtlich vereid. Sachverständiger

Telefon 37 336 **Breslau 5** Schwerinstr. 32

Februar

Sonntag 21	<u>Adolf von Borowski</u>	
Montag 22	Aug. 6. 11. 29	
Dienstag 23	56.00	6.72 6.00 68.72
Mittwoch 24	M. 1929	M. 1929
Donnerstag 25	M. 1929	M. 1929
Freitag 26	M. 1929	M. 1929
Sonnabend 27	M. 1929	M. 1929

Aug. 3. 12. 29

71.85

M.

M.

M.

M.

M.

Hausbesitzer organisiere dich!

Breslau I **C. Schlawe** Fernruf
 Reuschestr. 24 R. 1352 u. 1394
 Inh. R. Kopp, A. Ruffert, H. Kopp

Eisenwaren, Werkzeuge
 Haus-, Küchen- und Gartengeräte
 Ofenbauartikel / Dauerbrandöfen / Kochherde
 Verzinkte Mülleimer, vorschriftsmäßige
 Ausführung
 Messing-Treppenschienen u. Treppenhandlauf-
 stangen
 Tür-Sicherheitsschlösser
 pneumatische u. hydraulische Türschließer
 Wasserleitungsarmaturen und -Material
 Badeeinrichtungen

August Raschke

K l e m p n e r m e i s t e r

**B a u - K l e m p n e r e i u n d
 B e d a c h u n g s - G e s c h ä f t**

Breslau 6

Schwertstraße 15
 Telefon Ring 3632
 Begründet 1888

Reparaturen in schnellster und billigster Ausführung
 Kostenanschläge und Auskünfte jederzeit
 bereitwilligst kostenlos und unverbindlich
 Installationsarbeiten werden in jeder Art ausgeführt

Februar

Sonntag

28

Ist dein Vereinsbeitrag an uns abgeführt,
dann bleibt auch die Hausbesitzer-
Zeitung nicht weg.

**Wer zahlt dir deine Steuern und
sonstigen Zahlungen kosten-
frei, ohne daß du viel
Zeit aufzuwenden
brauchst!**

Die Bank für Haus- u. Grundbesitz

e.

G.

m.

b.

H.

B R E S L A U

Schweidnitzer Stadtgr. 21 b

Kassenstunden 8-1 Uhr

Drum **zahle** dein Geld **nur
bei unserer Bank ein.**

Hausbesitzer organisiere dich!

Notizen

Adolf von Borowski

Miete für Januar 1930	Mk. 56.00
48 cbm Gas abbr. i. J. Dezbr. 29	" 10.08
20 Kilo Licht " " "	" 10.-
	Mk. 76.08
bez. 2.1.1930	

Alfred Sachs

Miete für April 1930	Mk. 50,00
bez.	

30.4.30 Alfred Sachs

Miete für Mai 1930	Mk. 50,00
neu 8/4 - 29/4. 13 cbm Gas a 21	" 2.73
" " " 4 Kilo Licht a 50	+ 2.00
	Mk. 54.73
bez. 30.4.30	

Notizen

Handwritten notes or scribbles, possibly including the number 100.

Notizen

Notizen

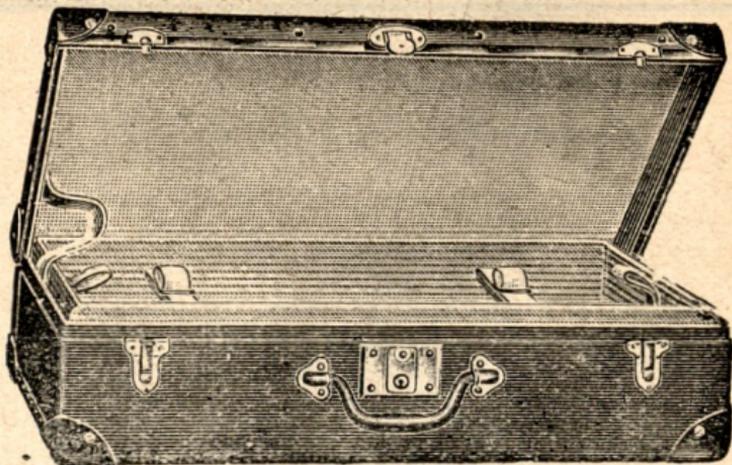
A 5 H T U N O

Kein Laden

Grüßchenstraße 1024

Altenburger, Ernst und
 Frau, Hermann, Hofmann,
 Klamm, und Frau,
 Lohmann, Müller, und
 Kretschmer

ALFRED HOFFMANN



A C H T U N G !

Der Einkauf von Lederwaren ist Vertrauenssache! Man gehe deshalb nur zum Fachmann.

Kein Laden

Verkauf 1. Etage

Gräbschenerstraße 19/21

1. Viertel vom Sonnenplatz

Großes Lager in

Damenhandtaschen

Aktenmappen, Schul- und

Markttaschen, Portemonnaies

Zigarren- und Brief-

taschen, Koffer- und

Reisetaschen

ALFRED HOFFMANN

— Koffer- und Taschenfabrik —

Mitglieder erhalten 10% Rabatt

März

Versichert bei **HOVAD**

Montag 1	
Dienstag 2	
Mittwoch 3	
Donnerstag 4	
Freitag 5	
Sonnabend 6	

Hausbesitzer organisiere dich!

Albert Thienel Nachf.

Inh. C. Schroeter u. E. Fischer

Ofenfabrik und Ofenbaugeschäft

Breslau 9, Schwenckfeldstr. 18
Fernsprecher Amt Ring Nr. 488



Rachelheizöfen und Küchenöfen in
jeder Ausführung



Tragbare Öfen für jede Zimmergröße



Reparaturen

werden schnellstens und zu soliden Preisen
durch gut geschultes Personal ausgeführt.

März

Sonntag

7

Montag

8

Dienstag

9

Mittwoch

10

Donnerstag

11

Freitag

12

Sonnabend

13**Hausbesitzer organisiere dich!**

KÖLNISCHE GLAS-VERSICHERUNGS- AKTIEN-GESELLSCHAFT

Errichtet 1880 **KÖLN** Errichtet 1880

Bevollmächtigte Sub-Direktion für die Provinz
Schlesien:

ALFRED MALCHEREK

Tel. O. 8710 **BRESLAU 13** Goesth. 81
Postscheckkonto Breslau 28808

**Garantiemittel der Gesellschaft:
Über RM. 2 000 000**

Die Gesellschaft versichert zu zeitgemäßen Prämien
und den gesetzlichen Vorschriften angepaßten
Versicherungs-Bedingungen

Glas aller Art (außer Hohlglas)
und zwar im allgemeinen auf der Grundlage
ständiger Vollversicherung mit Naturalersatz-
Garantie. Pauschal-Versicherungen
für Verglasungen in Wohngebäuden, herrschaftlichen
Häusern, Villen, Privatwohnungen

**Versicherungen gegen Hagel- und begleitenden
Wetterschaden**
für Fabriken, Ateliers, Wohnhäuser und Gärtnereien

Vertreter zu zeitgemäßen Bezügen allerorts
gesucht

März

Sonntag

14

Montag

15

Dienstag

16

Mittwoch

17

Donnerstag

18

Freitag

19

Sonnabend

20

Hausbesitzer organisiere dich!

Carl Skowranek

Baugeschäft

Gegründet 1904 - Gabitzstraße Nr. 77

Fernruf Stephan Nr. 33823

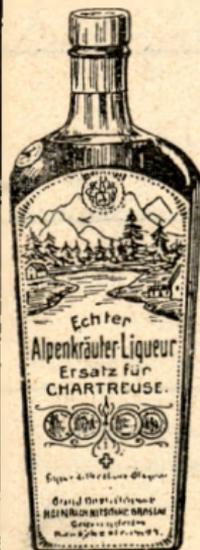
Bankkonto: Bank für Haus- und Grundbesitz
Breslau 2, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 21 b

Neu- u. Umbauten

Abputz von Fassaden · Trockenlegung feuchter Wände
Beseitigung von Trockenfäule und Hausschwamm · Betonieren
von Höfen und Bürgersteigen sowie Reparaturen jeder Art

Bauberatung / Anträge und Auskünfte
in allen Hausangelegenheiten **gratis**

Mitglied des Vereins



Nitschke Creme
Nitschke Weinbrand
Echten Cognak
Jamaika-Rum
Batavia-Arrac
Div. Punschessenzen
Feine Liköre

in den bekannt guten Qualitäten
Weiß-, Rot- u. Fruchtwein
sowie **Sekt edelst. Marken**
empfehl

Heinrich Nitschke

Reuschestr. 54 / Telephon Ring 3511
Gegründet 1809

Ich bitte Preisliste zu fordern!

März 1932

Sonntag 21	Rein 5 K 2,25
Montag 22	Wohn 8 . 3,60 Garag 40
Dienstag 23	Gas 20 cb 3,80
Mittwoch 24	<u>10,05</u>
Donnerstag 25	
Freitag 26	
Sonnabend 27	

Hausbesitzer organisiere dich!

Joseph Rigall

Malermeister

Breslau 2, Nachodstraße 10
Fernruf Dhle 4038 .. (Stephan 34038)

Werkstatt für dekorative Malerei
Ausführung aller Malerarbeiten
Schildermalerei und Anstriche

Ernst Mann

Ofenfabrik und Ofenbaugeschäft

Geg. 1861

Breslau 8

Tel. R. 2396

Brüderstr. 20/22



Moderne Öfen u. Kamine

in weiß und bunten Glasuren

Kochmaschinen und transportable Öfen

Permanente Ausstellung

Reparaturen fachgemäß bei billigster Berechnung

März

Sonntag 28	
Montag 29	
Dienstag 30	
Mittwoch 31	Ist dein Vereinsbeitrag für uns abgeführt, dann bleibt die Hausbesitzer= Zeitung nicht weg.

*Wer zahlt dir deine Steuern und
sonstigen Zahlungen kostenfrei,
ohne daß du viel Zeit aufzuwenden
brauchst?*

Die Bank für Haus- u. Grundbesitz e. G. m. b. H.

B R E S L A U

Schweidnitzer Stadtgr. 21 b
Kassenstunden 8 – 1 Uhr

Drum **zahle** dein Geld **nur bei unserer Bank ein.**

Hausbesitzer organisiere dich!

Juli 1930

Notizen

Zuliminder 134,3% Nachg. f. Juni 4%

Feder 134,3% = M. 72,75 + 2,15 = 74,90

dünster Garagen 35,-

Gegen 134,3% = M. 103,5 + 3,08 = 106,6

Notizen

Notizen

Notizen



Fernruf Ring 1545 / Postscheckkonto Breslau 5553
Geschäftsgründung 1877

★
 —————
Glas-Handlung
Bau-Glaserei
Rahmenfabrik
Bilderhandlung
 —————

★
 Kunstgewerbliche Werkstatt für
 Blei- und Messingverglasungen
 Großes Lager in gerahmten und
 ungerahmten Spiegeln / Autoscheiben
 ★

April

Hausbesitzer!

Fehlt unsere Zeitung

Dir im Haus,

so siehst es

trübe um Dich aus.

Darum lese die

Hausbesitzer-Zeitung für Schlesien

Versicherst bei HOVAD

Donnerstag

1

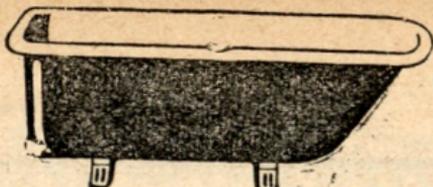
Freitag

2

Sonnabend

3

Hausbesitzer organisiere dich!



AMBI- Bade-, Wasch- und Toilette-Einrichtungen

D. R. P.

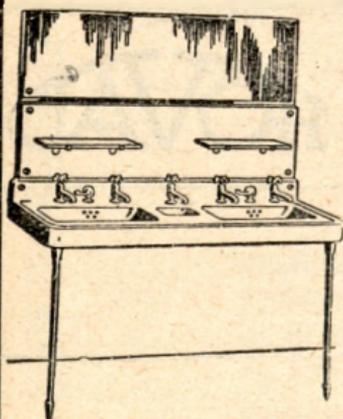
Seit vielen Jahren bestens bewährt

Badewannen, Waschtische, Spülbecken

Unverwüstlich im Gebrauch! Elegantes Aussehen!

Das Schönste, Beste, Billigste auf diesem Gebiet

Dünnwandige, glatt geschliffene
und polierte **Marmorier-
razzo-Konstruktion**
Natürliche, dauerhafte Hochglanz-
Politur



Hergestellt
mit erst-
klassigen
hochwertigen
Zementen



Druckschriften B auf Wunsch

AMBI-Maschinenbau A. G. Abt. II/V. 85

Breslau, Am Rathaus 26 (Ring)

Fernruf: Ohle 6198.

April

Sonntag

4

Montag

5

Dienstag

6

Mittwoch

7

Donnerstag

8

Freitag

9

Sonnabend

10

Hausbesitzer organisiere dich!

W. Mohrenberg

Architekt und Zimmermeister

Helmstr. 59/61 **BRESLAU** Tel. Steph. 35096

Hoch-, Tief- u. Beton-Baugeschäft
mit Zimmerei nebst angegliederter
Bautischlerei, Holzbearbeitung und
Zementwaren-Fabrikation
Holz- und Baumaterialienhandlung

Ausführung von
**Wohn-, Geschäftshäusern,
Villen u. Industriegebäuden**

Neu- u. Umbauten, Kesseleinmauerungen,
Feuerungsanlagen, Abputz von Fassaden
unter Stellung von eigenen Stangen- u.
Leitergerüsten in Edel- u. gewöhnlichem
Putz / Gründliche Beseitigung von
Schwamm, Feuchtigkeit, Trockenfäule u.
Grundwasser / Reparaturen aller Art

Gutachten, Abschätzungen für Grundstücke,
Gebäude und Wohnungen / Hypotheken und
Feuertaxen / Gewissenhafte Erledigung aller
baupolizeilichen Forderungen / Anfertigung
von Entwürfen, Kostenanschlägen, Statischen
Berechnungen, sowie Beratung in
allen technischen Fragen

April

Sonntag

11

Montag

12

Dienstag

13

Mittwoch

14

Donnerstag

15

Freitag

16

Sonnabend

17**Hausbesitzer organisiere dich!**

Karl Klose **Breslau**

Gräbschenerstraße 124 / Telefon Stephan 36517

**Kanalisations-, Gas- und
Wasserleitungs-Bauunternehmer
Bedachungs- und Bauklempnerei**

S o l i d e P r e i s e

Terrazzo Steinholz

*Stampfzementbeton
Plattenbeläge aller Art
Bürgersteigbefestigung
sowie sämtl. Kunststeinarbeiten*

V. Manarin
Breslau - Carlowitz

*Telefon Ring 1857
Fordern Sie Kostenanschlag*

April

Sonntag

18

Montag

19

Dienstag

20

Mittwoch

21

Donnerstag

22

Freitag

23

Sonnabend

24**Hausbesitzer organisiere dich!**

1900

25

1925

Baugeschäft
Max Günther

Breslau 13, Neudorfstr. 117
gegenüb. Wenz.-Hanke-Krankenh.



Ausführung von sämtlichen
Bauarbeiten, auch in Beton
u. Eisenbeton · Reparatur-
arbeiten für Grundstücke
Fassaden - Abputz
Eigene Rüstungen



Fernsprecher: Amt Ohle 4083

April

Sonntag 25	
Montag 26	
Dienstag 27	
Mittwoch 28	
Donnerstag 29	
Freitag 30	Ist dein Vereinsbeitrag für uns abgeführt, dann bleibt die Hausbesitzer- Zeitung nicht weg.

Hausbesitzer organisiere dich!

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen



Über Nacht trocknend!

Bernstein-Fußbodenlackfarbe

1 kg-Dose 1.50, ausreichend für ca. 14-16 qm

extra prima Qualität 1 kg = Dose 1.75

Emallelack, weiß Ia, 1 kg = Dose 2.25

Gartenmöbel-Lacke in allen Farben. Streichfertige Oelfarben für alle Zwecke von 1.20 pro kg an. Pinsel, Firnis, Leim zu billigsten Tagespreisen

Ia Rügener Schlämmkreide

Deckenbürsten, Schablonen

Bohnerwachs

Cirine, Gummiol-Politur, Parkett-Rose

Stahlspäne

sowie alle Parkett-Reinigungsmittel

Ia Bohnerbürsten

zu billigsten Fabrikpreisen

Feinste Möbelpolitur-Lacke in allen Farben wie Nußbaum, Mahagoni, Eiche usw.

Hitzebeständige Ofenlacke für Badeöfen

Ia helles Fußbodenöl (Stauböl)

Bestellungen nach auswärts prompt

W. Matuszewski

Tel. Stephan 34139 **Breslau 7** Gabitzstraße 87/89

Mai

**Wer zahlt dir deine Steuern und
sonstigen Zahlungen kosten-
frei, ohne daß du viel
Zeit aufzuwenden
brauchst!**

Die Bank für Haus- u. Grundbesitz

e. G. m. b. H.

B R E S L A U

Schweidnitzer Stadtgr. 21 b

Kassenstunden 8-1 Uhr

Drum **zahle** dein Geld **nur
bei unserer Bank ein.**

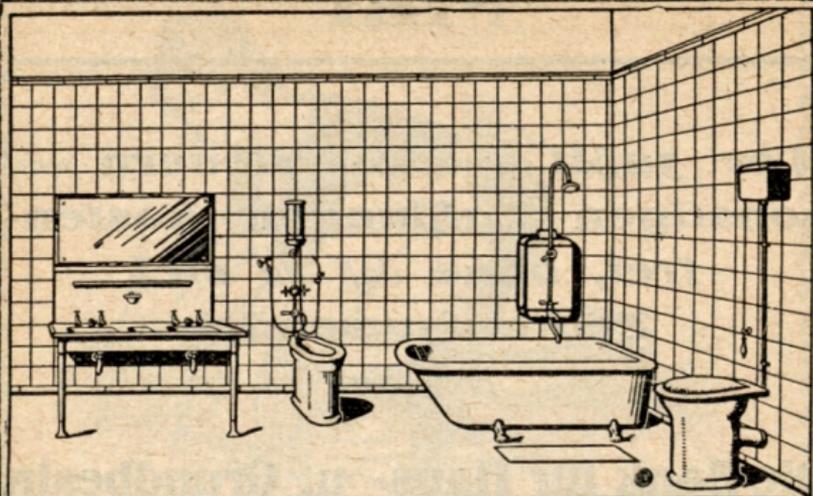
Versichert bei

HOVAD

Sonnabend

1

Hausbesitzer organisiere dich!



Baugeschäft

für Gas-, Wasser-, Filter-, Kanal-, Klär-, Drainage-,
Heizungs-, Hydrophor-, Feuerlösch- u. Pumpen-Anl.

Warmwasserversorgung usw.

CURT MILDE

G · m · b · H

BRESLAU 3

Freiburger Straße 7

Fernsprecher Ring 2739 / Postscheck-Konto 10255

Lassen Sie sich sofort für Ihren Neu-
oder Umbau kostenlos beraten

Mai

Sonntag 2	
Montag 3	
Dienstag 4	
Mittwoch 5	
Donnerstag 6	
Freitag 7	
Sonnabend 8	

Hausbesitzer organisiere dich!

Leinenhaus

Bielschowsky

Nikolaistraße 74/76 Breslau Ecke Herrenstraße

Gegründet 1865

Gardinen

Vorhänge · Halbstores

in reicher Auswahl

Teppiche

Läuferstoffe · Vorlagen

Tisch- und Diwandecken

Linoleum

beste deutsche Erzeugnisse

Belegen von Treppen, Wohn- u. Geschäftsräumen

in bester Ausführung

durch eigenes Fachpersonal

Kostenanschläge bereitwilligst · Preislisten kostenlos

Mai

Sonntag

9

Montag

10

Dienstag

11

Mittwoch

12

Donnerstag

13

Freitag

14

Sonnabend

15**Hausbesitzer organisiere dich!**

C. Pawlik

Kirchstraße 9 und Ohlauufer 23
Schlosserei u. Installationsgeschäft
Fernsprecher Amf Ring Nr. 8278

**Feuersichere Türen · Schutz- u.
Sicherheitsverschlüsse u. Gitter**

**Gas-, Wasser- u. Kanalanlagen
Sanitäre Einrichtungen**

Reparaturen ~ Anschläge kostenfrei

Drahtzäune

★
pa. verzinkte □eckige
Drahtgeflechte, Tore
u. Türen, Koppeldraht
sowie Stacheldraht
lief. zu billigst. Preisen

★
Julius Meyer, Breslau
Siebenhufener Str. 32 / Tel. Ohle 783

Mai

Sonntag

16

Montag

17

Dienstag

18

Mittwoch

19

Donnerstag

20

Freitag

21

Sonnabend

22**Hausbesitzer organisiere dich!**

Hermann Viertel*Maurer- und Zimmer-
Innungs-Meister**Fernsprecher Ohle 5084
später Stephan 35084**BRESLAU, im Jahre 1926
Herderstraße 10*

*

Sehr geehrter Herr!

*Empfehle mich zur Ausführung
sämtlicher Maurer- und Zimmer-
arbeiten zu soliden Preisen und bitte
Sie, vor Vergebung Ihrer Aufträge
ein unverbindliches und kostenloses
Angebot von mir einzuholen.*

*Auf telefonischen Anruf stehe ich
gern zu Diensten.*

*Hochachtungsvoll**Hermann Viertel*

Mai

Sonntag

23

Montag

24

Dienstag

25

Mittwoch

26

Donnerstag

27

Freitag

28

Sonnabend

29**Hausbesitzer organisiere dich!**

Richard Schor

Gerichtl. Sachverständiger

Tel. Steph. 35706 **Breslau** Augustastraße 58

Gerichtl. Gutachten

in allen Bau- u. Grundstückssachen

Gerichtl. Taxen

*für Steuerzwecke - Hypotheken - Versicherungen
Bilanzen - Gründungen*

Brandschad.-Sachverständ.

*Mitglieder der Großorganisation erhalten Preis-
nachlaß und günstige Zahlungsbedingungen*

Technisches Büro

*Zeichnungen — Kostenanschläge — Architektur
Bauberatung — Bauleitung*

Baugeschäft

*Beton-, Maurer-, Zimmer-, Tischlerarbeiten
Spezialität: Hausschwamm-Beseitigung
Isolierung gegen Feuchtigkeit*

Richard Schor

*Ak. Architekt / gepr. Maurermeister / Gerichtl.
beeideter Sachverständiger für das Amts-, Land-,
Oberlandesgericht Breslau-Schweidnitz*

Tel. Steph. 35706 **Breslau 13** Augustastr. 58

Mai

Sonntag 30	
Montag 31	Ist dein Vereinsbeitrag an uns abgeführt, dann bleibt auch die Hausbesitzer- Zeitung nicht weg.

Hausbesitzer!

***Fehlt unsere Zeitung
 Dir im haus,
 so siehst es
 trübe um Dich aus.***

Darum lese die

Hausbesitzer-Zeitung
für Schlesien

Hausbesitzer organisiere dich!

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Julius Völkel

Steinstraße **Breslau 13** *Tel. R. 6787*



**Stuckarbeiten – Drahtputz-
(Rabitz)-Arbeiten
Bildhauer-, Kunststein-
u. Zement-Werkstätten**

Bestempfohlenes Haus für
Wohnungs-Einrichtungen
Nawrath & Comp.

Gartenstr., Ecke Teichstr. · Gegr. 1888

Bekannt für Qualitätsarbeit und billigste Preise

==== Zahlungserleichterung ====

Besichtigung unserer in 6 Etagen im eigenen
Geschäftshause gelegenen, auf das reichhaltigste
bestellten Möbel-Ausstellung höfl. erbeten.

Juni

Versichert bei **HOVAD**

Dienstag 1	
Mittwoch 2	
Donnerstag 3	
Freitag 4	
Sonnabend 5	

Hausbesitzer organisiere dich!

Union=Bau=Schlesien

AKTIENGESELLSCHAFT

BRESLAU 2

Taumentzenstr. 53

Tel. Ring 8276 u. 9075

Beuthen O.=S.

Bahnhofstraße 24

Fernsprecher Nr. 662

Übernahme von Bauausführungen
jeder Art und jeden Umfanges



HOCHBAUTEN

Geschäftshäuser · Wohn=
und Landhäuser · Siedlungen

Öffentliche Bauwerke

Industriebauten

etc.

BETON= UND EISENBETONBAUTEN

Brücken · Schleusen · Speicher · Silos

Bunker= und industrielle Anlagen

Juni

Sonntag 6	
Montag 7	
Dienstag 8	
Mittwoch 9	
Donnerstag 10	
Freitag 11	
Sonnabend 12	

Hausbesitzer organisiere dich!

Dachdecker- und Klempnerarbeiten

sämtliche Reparaturen und
Erneuerungen

M. Gimmer

gegr. 1839

Bedachungsgeschäft / Bauklempnerei

Breslau 10, Matthiasstr. 31/33

Telefon: Ring 644



Fritz Giersch

Ofenbaugeschäft

Breslau 10

Lehmdamm 72

Fernsprecher Ohle Nr. 8308

Übernahme sämtlicher ins Fach
schlagender Ofenarbeiten

Neusetzen

sowie

Reparaturen

Juni

Sonntag

13

Montag

14

Dienstag

15

Mittwoch

16

Donnerstag

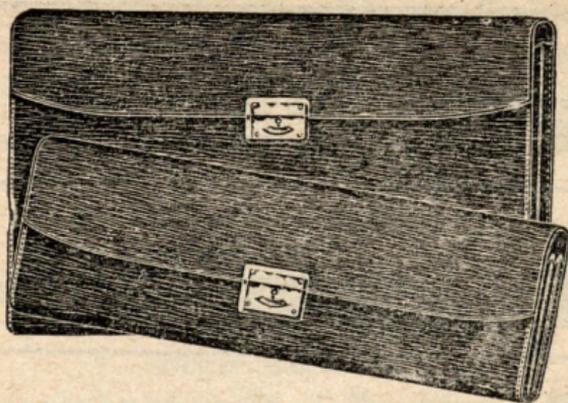
17

Freitag

18

Sonnabend

19**Hausbesitzer organisiere dich!**



A C H T U N G !

Der Einkauf von Lederwaren ist Vertrauenssache! Man gehe deshalb nur zum Fachmann.

Kein Laden

Verkauf 1. Etage

Gräbschenerstraße 19/21

1. Viertel vom Sonnenplatz

**Großes Lager in
Damenhandtaschen
Aktienmappen, Schul- und
Markttaschen, Portemonnais
Zigarren- und Brief-
taschen, Koffer- und
Reisetaschen**

ALFRED HOFFMANN

— Koffer- und Taschenfabrik —

Mitglieder erhalten 10% Rabatt

Drucksache

An die Firma

Unfrankiert
in den
Kasten
werfen!

Kiehnel & Co.
G. m. b. H.

Baugeschäft mit Zimmereibetrieb

Breslau 16

Sternstraße 100

Ist Ihre **Fassade** schadhafft oder bedarf Ihr Grundstück eine sonstige Reparatur an **Maurer-, Zimmerer- und Betonarbeiten**, so wenden Sie sich vertrauensvoll an die Firma Kiehnel & Co, G.m.b.H. und benutzen Sie beiliegende Karte zwecks Einholung eines Kostenschlages, welchen wir Ihnen vollständig **kostenlos** machen

Hochachtungsvoll

Baugeschäft Kiehnel & Co
G. m. b. H.

KIEHNEL & CO. G.M.B.H

Gegr. 1902 **Baugeschäft mit Zimmerelbetrieb** Gegr. 1902

Tel.R.3149 **Breslau 16 - Sternstraße 100** Tel.R.3149

Ich beabsichtige in meinem Grundstück
bauliche Arbeiten vorzunehmen und
bitte um unverbindlichen Besuch Ihres
Vertreters

.....
Name

Breslau, d. 1926

.....
Straße

Juni

Sonntag 20	
Montag 21	
Dienstag 22	
Mittwoch 23	
Donnerstag 24	
Freitag 25	
Sonnabend 26	

Hausbesitzer organisiere dich!

Baugeschäft

Robert Nickel

BRESLAU 5 - Zeppelinstraße 5

Gegründet 1901

Neubauten, Umbauten, Maurer-, Zimmerarbeiten
und Fassadenputz

Spezialgeschäft

für Beseitigung von Schwamm- und Trockenfäule

Breslauer Kaffee-Rösterei

Otto Stiebler

Breslau, Zwingerplatz 5
und 26 Filialen

Größtes Import- und Versandhaus
für Lebensmittel im Osten Deutschlands

Spezialität: Röstkaffee

Verlangen Sie unsere Preisliste

Juni

Sonntag 27	
Montag 28	
Dienstag 29	
Mittwoch 30	Ist dein Vereinsbeitrag für uns abgeführt, dann bleibt die Hausbesitzer- Zeitung nicht weg.

**Wer zahlt dir deine Steuern und
sonstigen Zahlungen kostenfrei,
ohne daß du viel Zeit aufzuwenden
brauchst?**

Die Bank für Haus- u. Grundbesitz e. G. m. b. H.

B R E S L A U

Schweidnitzer Stadtgr. 21 b

Kassenstunden 8 – 1 Uhr

Drum **zahle** dein Geld **nur bei unserer Bank ein.**

Hausbesitzer organisiere dich!

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Erklärung

Die



Erklärung

Versicherungsbüro Umberto Tonini

BRESLAU 13
Neudorfstr. 61
Telef. Stephan 36084

Versicherungen aller Art
zu den kulantesten Bedingungen



Kostenlose Beratungsstelle
in allen Versicherungsangelegenheiten im Vereins-
büro, Schweidnitzer Stadtgraben 21 b, jeden
Mittwoch und Sonnabend von 10–1 Uhr vorm.

Juli

Hausbesitzer!

**Fehlt unsere Zeitung
Dir im Haus,
so sieht es
frühe um Dich aus.**

**Darum lese die
Hausbesitzer-Zeitung
für Schlesien**

Donnerstag	
1	
Freitag	
2	
Sonnabend	
3	

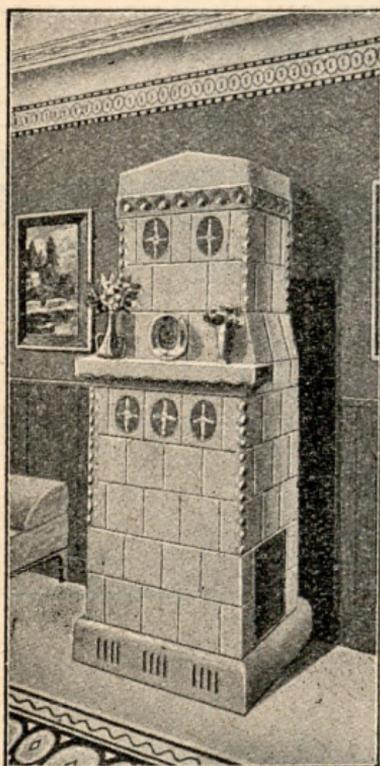
Hausbesitzer organisiere dich!

Carl Lasse

Ofenbaugeschäft

Breslau XIII, Neudorfstr. 111

Gegr. 1897 / Telephon Stephan 30595



Kochmaschinen
Kochherde
Heizöfen

Moderne
Altdeutsche
Chamotte- und
Meißner Öfen
in bunter und
einfarb. Glasur

Transportable
Öfen
in allen Größen

Übernahme von
Neubauten

Ausführung aller ins Fach langenden
Reparaturen
zu den billigsten Preisen

==== Bitte Kostenanschläge zu verlangen ====

Juli

Sonntag

4

Montag

5

Dienstag

6

Mittwoch

7

Donnerstag

8

Freitag

9

Sonnabend

10**Hausbesitzer organisiere dich!**

Bau- und Bedachungs - Klempnerei
MAX WILLISCH

BRESLAU

Kl. Fürstenstraße 15

Telefon Ohle 9609

Ausführung aller ins Fach schlagende Arbeiten
 Reparaturen an Badeöfen, Wannen, Klosetts und
 Wasserleitungen werden sachgemäß ausgeführt

**Brunnen, Pumpen
 und Wasserleitungsbau**



sowie Ausführung
 sämtlicher Reparaturen

Kurt Bartsch, Breslau 8

Klosterstraße Nr. 75 / Telephon Ohle 6199

Juli

Sonntag

11

Montag

12

Dienstag

13

Mittwoch

14

Donnerstag

15

Freitag

16

Sonnabend

17**Hausbesitzer organisiere dich!**

Robert Nitschke • Baugeschäft

Breslau 10, Matthiasstraße Nr. 191
 Fernruf Ohle 6307 • Postscheckkonto Breslau 26979

Ausführung sämtlicher ins Fachschlagenden
 Arbeiten • Neu-Bauten, Renovationen
 Fassadenputz, Laden-Umbauten, Zement-
 Arbeiten und Heizungs-Anlagen

bei prompter Bedienung und soliden Preisen

Berndt Piano und Flügel

anerkannt erstklassige Fabrikate

Älteste und größte Pianofortefabrik

gegründet 1837

Große Auswahl in neuen
 u. gebrauchten Instrumenten
 Harmoniums stets am Lager

Erugott Berndt Breslau

Ring Nr. 8

Inh. Ed. Pohl

Tel. R. 686

Juli

Sonntag

18

Montag

19

Dienstag

20

Mittwoch

21

Donnerstag

22

Freitag

23

Sonnabend

24**Hausbesitzer organisiere dich!**

Ofen Neuarbeiten und **Reparaturen**

schnelle, gute und preiswerte Ausführung



Robert Felbrich

Mitglied der Großorganisation

Nachodstr. 9 / Gegründet 1 8 7 4 / **Fernruf:** Ring 2942
Stephan 34942

W. HEINE

*Moderne
Klosett- und
Badeeinrichtungen*

←—————→
*Gas-, Wasser- und
Kanalisations-
Anlagen*

*Ausführung sämtlicher Reparaturen
Anschläge und Besuche kostenlos*

BRESLAU I

Taschenstraße 28 · Fernruf Ohle 8383

Hier abtrennen!

Unfrankiert
nicht
in den Kasten
werfen!

Postkarte

Herrn

Georg Müßigbrodt
Bauklempnerei u. Bedachungsgeschäft

Breslau 23

Hubenstraße Nr. 115

frei!

Bedachungen

Reparaturen / Neudeckungen
jeglicher Art / Klempnerarbeiten
Terungen / Saabgemäße Ausführung

Außerste Preise

Anschläge kostenlos u. unverbindlich



Georg Müßigbrodt
BRESLAU 23, Hubenstr. 115

Fernruf Nr. 50550

Ich ersuche um Besichtigung der Dächer meines Grundstückes

..... Straße Nr.

..... «

..... «

..... «

..... «

..... «

..... «

..... «

..... «

und um Zustellung eines für mich kostenlosen und unverbindlichen Anschlages über auszuführende Dachdecker- und Klempnerarbeiten.

Name:

Datum:

Adresse:

Juli

Sonntag 25	
Montag 26	
Dienstag 27	
Mittwoch 28	
Donnerstag 29	
Freitag 30	
Sonabend 31	Ist dein Vereinsbeitrag für uns abgeführt, dann bleibt die Hausbesitzer= Zeitung nicht weg.

Hausbesitzer organisiere dich!

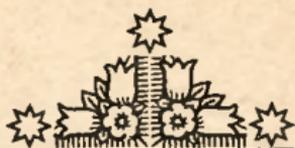
Notizen

	22
	23
	24
	25
	26
	27
	28
	29
	30
	31

Notizen

Notizen

Buchdruckerei ♦ Buchbinderei
Adler & Greinert
 Breslau 1, Blücherplatz 11



Anfertigung

sämtlicher Drucksachen
 für Handel, Gewerbe, In-
 dustrie, Behörden, Vereine,
 Private, in der modernsten
 Ausführung



Fernruf Ohle 6470 • Postcheckkonto Breslau 9644
 Bank-Konto: Bank für Haus- und Grundbesitz
 Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 21 b

August

Sonntag 1	
Montag 2	
Dienstag 3	
Mittwoch 4	
Donnerstag 5	
Freitag 6	
Sonnabend 7	

Hausbesitzer organisiere dich!

G. Giesler

Breslau 10

Elbingsstraße Nr. 14

Telephon Amf Ohle 7023

Baugeschäft

**Ausführung aller Maurer- und
Zimmerarbeiten, Reparaturen
Fassaden u. Neubauten
kostenlose Anschläge**

Karl Habranke

Paradiesstr. 13 Breslau 8 Fernspr. O. 3481

Bau- und Gerätschafts-Klempnerei

Gas- und Wasserleitungen

Klosett- u. Badeeinrichtungen

Ausführung aller ins Fach schla-
genden Arbeiten u. Reparaturen

Beste Empfehlungen / Gewissenhafte Ausführung
Solide Preise

August

Sonntag 8	
Montag 9	
Dienstag 10	
Mittwoch 11	
Donnerstag 12	
Freitag 13	
Sonnabend 14	

Hausbesitzer organisiere dich!

Richard Geith

Tel. Ring 8236 **Breslau** Gartenstraße 96



Vertreter
der **Adler-
Schreibmaschine**

Lager für sämtliche
Büroartikel

Reparaturwerkstatt
für sämtliche
Schreibmaschinen-
Systeme

Emil Husche

vormals Ludwig & Husche

Atelier für dekorative Malerei

Gegründet i. J. 1883

*Brunnenstraße 18 **Breslau 2** Tel. Stephan 31409*

Ausführung sämtlicher Malerarbeiten

Kunstgewerbliche Entwürfe

Werkstätten für Vergoldungen

Feinlackierungen / Qualitätsarbeiten

August

Sonntag

15

Montag

16

Dienstag

17

Mittwoch

18

Donnerstag

19

Freitag

20

Sonnabend

21**Hausbesitzer organisiere dich!**

Bauflempnerei und Bedachung



Installationen für Gas und Wasser
 Badeeinrichtungen, engl. Klosetts usw.
 Autogene Schweiß- und Schneideanstalt
 Reparatur-Werkstatt



Heinrich Rutschera

Installateur - Klempnermeister
 Breslau 9 - Friedensburgstraße 1

Aug. Beck & Söhne

Mitglied der Großorganisation
 Adolfsstr. 10 · Breslau 10 · Tel. O. 7797



führen alle Ofenarbeiten · wie Neusetzen
 Umsetzen und Ausbessern von Ofen und
 Herden aus · zu den billigsten Preisen
 und kulantesten Bedingungen
 Kostenanschläge bereitwilligst

August

Sonntag

22

Montag

23

Dienstag

24

Mittwoch

25

Donnerstag

26

Freitag

27

Sonnabend

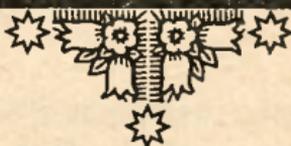
28

Hausbesitzer organisiere dich!

Buchdruckerei ♦ Buchbinderei
Adler & Greinert
 Breslau 1, Blücherplatz 11



Anfertigung
 sämtlicher Drucksachen
 für Handel, Gewerbe, In-
 dustrie, Behörden, Vereine,
 Private, in der modernsten
 Ausführung



Fernruf Ohle 6470 • Postcheckkonto Breslau 9644
 Bank-Konto: Bank für Haus- und Grundbesitz
 Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 21 b

August

Sonntag 29	
Montag 30	
Dienstag 31	Ist dein Vereinsbeitrag für uns abgeführt, dann bleibt die Hausbesitzer- Zeitung nicht weg.

Wer zahlt dir deine Steuern und sonstigen Zahlungen kostenfrei, ohne daß du viel Zeit aufzuwenden brauchst!

Die Bank für Haus- u. Grundbesitz

e. G. m. b. H.

B R E S L A U

Schweidnitzer Stadtgr. 21 b

Kassenstunden 8-1 Uhr

Drum **zahle** dein Geld **nur bei unserer Bank ein.**

Hausbesitzer organisiere dich!

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Bauflempnerei und Bedachungsgeschäft

Übernahme und Ausführung
sämtlicher ins Fachschlagenden
Arbeiten und Reparaturen

E. Lehmann Nachf., Inh. Max Sübner
Alexanderstraße 36-38 / Fernruf Amt Ring 811



D M O
 Dauerbrand-
 Heiz-
Öfen
Julius
Sckeyde^{KG}
 Breslau 1+Ohlauerstr. 21-23

September

Hausbesitzer!

***Fehlt unsere Zeitung
Dir im Haus,
so siehst es
frühe um Dich aus.***

**Darum lese die
Hausbesitzer-Zeitung
für Schlesien**

Mittwoch	
1	
Donnerstag	
2	
Freitag	
3	
Sonnabend	
4	

Hausbesitzer organisiere dich!

Karl Dzidt

Klempnermeister

BRESLAU 1

Hauptgeschäft: Altbüßersstr. 58 ~ Filiale: Bischofsstr. 8

**Bau-Klempnerei und
Bedachungs-Geschäft**

Ausführung sämtlich. Dacharbeiten

Installation von Gas-,
Wasserleitungs-, Klosett-
und Bade-Anlagen

Ernst Mann

Ofenfabrik und Ofenbaugeschäft

Geg. 1861

Breslau 8

Tel. R. 2396

Brüderstr. 20/22



Moderne Öfen u. Kamine

in weiß und bunten Glasuren

Kochmaschinen und transportable Öfen

Permanente Ausstellung

Reparaturen fachgemäß bei billigster Berechnung

September

Sonntag 5	
Montag 6	
Dienstag 7	
Mittwoch 8	
Donnerstag 9	
Freitag 10	
Sonnabend 11	

Hausbesitzer organisiere dich!

Der Farbe gehört die Zukunft, ganz besonders der Hausanstrich mit

Keim'schen **Mineralfarben**

*Anwendung auf **alle** Putzarten, Natur- und Kunststein, Eisenbeton, verwitterten Terranova-Verputz, Eternit, Holz, Glas etc.*

Der Anstrich, der jeder Witterung standhält und zugleich das Mauerwerk vor frühzeitigem Verfall schützt. Nachweisliche Haltbarkeit von über 20 Jahren

Sie sparen, wenn Sie heute noch ausführliches Angebot mit Musterkarte und Gebrauchsanweisung verlangen bei den alleinigen Herstellern:

Industriewerke

LOHWALD A.=G.

Lohwald b. Augsburg

Abteilung Farbwerke

September

Sonntag

12

Montag

13

Dienstag

14

Mittwoch

15

Donnerstag

16

Freitag

17

Sonnabend

18

Hausbesitzer organisiere dich!

W. KLEMMANN

Klempner und Installationsmeister

Breslau 5, Brandenburgerstr. 3

Telefon Stephan 35834 - Ohle 3776



Bauklempnerei
Bedachungen
Installationen
Gas- u. Wasseranlagen



Annahme von sämtlichen ins Fach
schlagenden Arbeiten und Reparaturen

September

Sonntag 19	
Montag 20	
Dienstag 21	
Mittwoch 22	
Donnerstag 23	
Freitag 24	
Sonnabend 25	

Hausbesitzer organisiere dich!

Schießwerder

am Oderforbahnhof

Breslau 10

Schießwerderplatz 25

Fernsprecher Ring Nr. 2042



Größtes Saal- und Garten-Etablissement

Für jeden großen und
kleinen Verein geeignet

Behagliche Gesellschaftsräume

Größter Konzertgarten mit
herrlichen Parkanlagen

empfiehlt

Georg u. Lene Olm

September

Sonntag 26	
Montag 27	
Dienstag 28	
Mittwoch 29	
Donnerstag 30	Ist dein Vereinsbeitrag für uns abgeführt, dann bleibt die Hausbesitzer- Zeitung nicht weg.

Versichert bei

HOVAD

Hausbesitzer organisiere dich!

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Centralbeziehung

Neuauflage

Rechtsgeschichte

Paragrafen

Artikel

...

Centralheizungen

Neuanlagen

Reparaturen

Umbau unwirtschaftlich
arbeitender Anlagen

Naragheizungen

Bruno Runge

B R E S L A U 13

Tel. Stephan 32983 / / Agathstraße Nr. 11

Bitte sich beigehefteter Karte zu bedienen

Oktober

Wer zahlt dir deine Steuern und sonstigen Zahlungen kostenfrei, ohne daß du viel Zeit aufzuwenden brauchst?

Die Bank für Haus- u. Grundbesitz e. G. m. b. H.

B R E S L A U

Schweidnitzer Stadtgr. 21 b
Kassenstunden 8 - 1 Uhr

Drum **zahle** dein Geld **nur bei unserer Bank ein.**

Versichert bei **HOVAD**

Freitag

1

Sonnabend

2

Hausbesitzer organisiere dich!

Leinenhaus

Bielschowsky

Nikolaistraße 74/76 Breslau Ecke Herrenstraße

Gegründet 1865

Leinen und Wäsche

jeder Art

in altbewährter Güte

Weiße und farbige

Tischzeuge

Garten- und Veranda-Decken

Handtücher · Wirtschaftswäsche

Taschentücher · Schürzen

Wirk- und Strumpfwaren

Kleiderstoffe

Preislisten kostenlos

Oktober

Sonntag

3

Montag

4

Dienstag

5

Mittwoch

6

Donnerstag

7

Freitag

8

Sonnabend

9**Hausbesitzer organisiere dich!**

Maler-Arbeiten

sauber und preiswert führt aus

E. Neumann

Marthastraße 10

Fernruf 40508 / Kostenanschläge gratis und unverbindlich

Bauklempnerei u. Bedachungsgeschäft

Otto Mundry

Klempnermeister

Löschstr. 16 **BRESLAU 8** Löschstr. 16

***Übernahme und Ausführung aller
Arbeiten***

Hausverwaltungen

übernimmt noch

B. HENTSCHEL

Fernruf Ohle 9885 / Altbüßerstraße 6/7

Postscheck-Konto Breslau Nr. 16887

Oktober

Sonntag

10

Montag

11

Dienstag

12

Mittwoch

13

Donnerstag

14

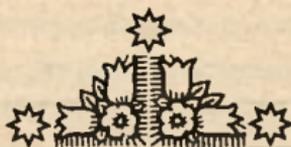
Freitag

15

Sonnabend

16**Hausbesitzer organisiere dich!**

Buchdruckerei ❖ Buchbinderei
Adler & Greinert
 Breslau 1, Blücherplatz 11



Anfertigung

sämtlicher Drucksachen
 für Handel, Gewerbe, In-
 dustrie, Behörden, Vereine,
 Private, in der modernsten
 Ausführung



Fernruf Ohle 6470 • Postscheckkonto Breslau 9644
 Bank-Konto: Bank für Haus- und Grundbesitz
 Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 21 b

Oktober

Sonntag 17	
Montag 18	
Dienstag 19	
Mittwoch 20	
Donnerstag 21	
Freitag 22	
Sonnabend 23	

Hausbesitzer organisiere dich!

Herrengarderobe

nach Maß / gute Verarbeitung
solide Preise

Stofflager

Alexander Ressel

B R E S L A U S

Tauentzienstraße 143, Ecke Löschstraße

St. Vinzenzhaus, Breslau

Seminargasse 1/3 · Fernruf Ring 2355 · Postcheck 67 251



Empfiehl

Vermietung von Festsälen

Vereins- und Gesellschaftszimmern zu

Hochzeiten und sonstigen

Festlichkeiten



Vorzügliche Küche · Reichhaltige Getränke

aller Art

Oktober

Sonntag 24	
Montag 25	
Dienstag 26	
Mittwoch 27	
Donnerstag 28	
Freitag 29	
Sonnabend 30	

Hausbesitzer organisiere dich!

Wenn Sie **Bürgersteige, Durchfahrten, Höfe, Waschküchen usw.** in Gußasphalt, Stampfbeton, Beton- und Kunstgranit befestigen lassen, denken Sie an

Jerschke-Qualität

Wenn Sie für Ihren Hof und Garten einen Zaun brauchen, vergessen Sie nicht: keine Unterhaltungskosten erfordern und witterungsbeständig sind nur **Eisenbetonzäune**, und denken Sie wieder an

Jerschke-Qualität

Wenn Sie für **Wand-, Innen- und Außenverkleidungen** (Kerament-Kaltglasur) Interesse haben, verlangen Sie auch dann Vertreterbesuch und unverbindlichen Kostenanschlag

von den **Kerament- u. Kunststeinwerken**

C. H. Jerschke AG

Kontor: Breslau 10, Moltkestrasse 2
Telefon Ring 749 und 143, Ohle 4304

Oktober

Sonntag

31

Ist dein Vereinsbeitrag an uns abgeführt,
dann bleibt auch die Hausbesitzer-
Zeitung nicht weg.

Hausbesitzer!

***Fehlt unsere Zeitung
Dir im haus,
so siehst es
frühe um Dich aus.***

Darum lese die

Hausbesitzer-Zeitung
für Schlesien

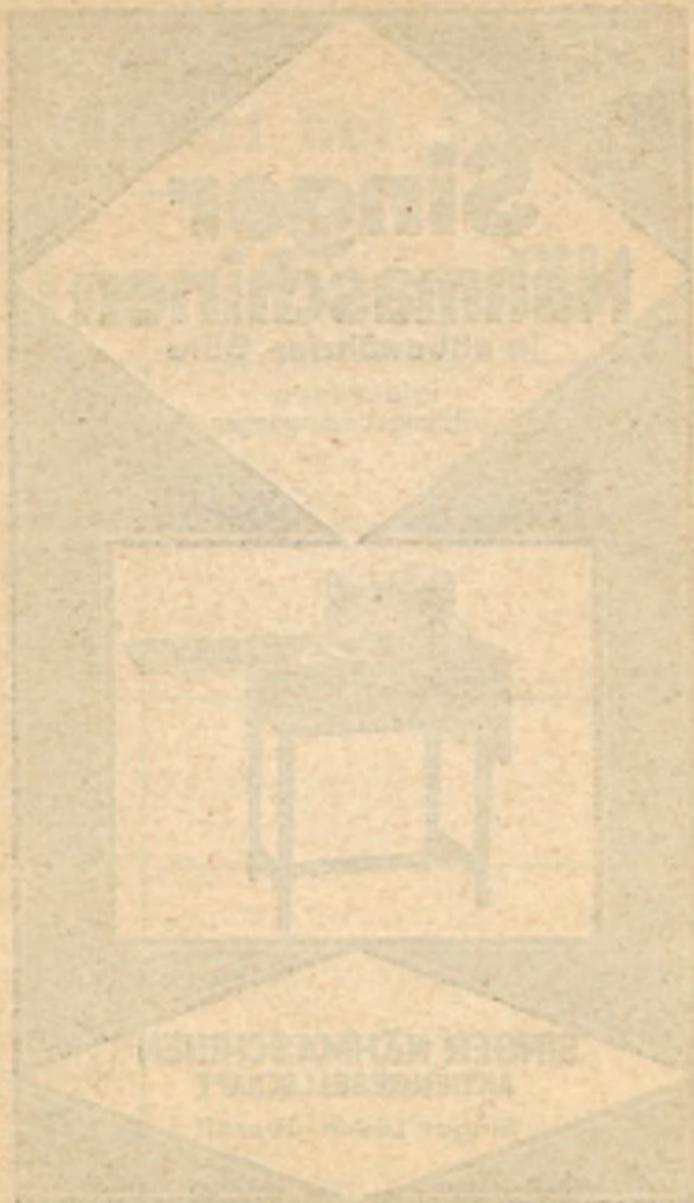
Hausbesitzer organisiere dich!

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen



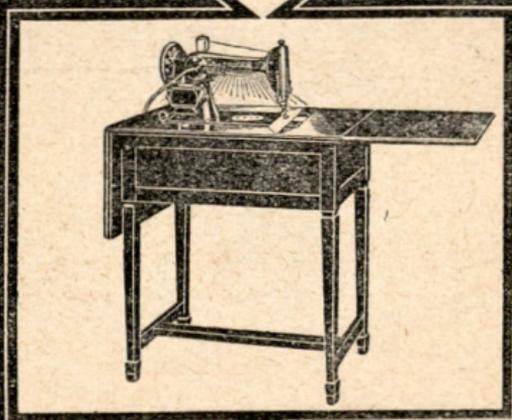


Singer Nähmaschinen

in altbewährter Güte

Erleichterte
Zahlungsbedingungen

Y



SINGER NÄHMASCHINEN
AKTIENGESELLSCHAFT

Singer Läden überall

November

Versichert bei **HOVAD**

Montag

1

Dienstag

2

Mittwoch

3

Donnerstag

4

Freitag

5

Sonnabend

6

Hausbesitzer organisiere dich!

Ofenbaugeschäft
Gustav Dittfrich

Höfchenstraße 70 / Tel. Amt Steph. 33152



Heizöfen u. Küchenöfen in jeder Ausführung
Transportable Öfen

Heizöfen mit Heizkasten für Kohle
u. Koksfeuerung für große Räume

Reparaturen sachgemäß und preiswert

V. Liebetanz & Bittner
 P. Laßmanns Nachfolger

Ausführung sämtlicher
Maler-Arbeiten



zu zeitgemäß billigen Preisen

Alexanderstr. 40 a · Telef. D. 2803

November

Sonntag

7

Montag

8

Dienstag

9

Mittwoch

10

Donnerstag

11

Freitag

12

Sonnabend

13

Hausbesitzer organisiere dich!

Poneleit & Mayer

Breslau 1, Junkernstr. 25

Telefon: Ring 612



**Knaben-, Mädchen-,
Backfisch-,
Damen-Kleidung
Brautausstattungen**

Neueste Modelle
Eigene Ateliers



November

Sonntag

14

Montag

15

Dienstag

16

Mittwoch

17

Donnerstag

18

Freitag

19

Sonnabend

20**Hausbesitzer organisiere dich!**

Moderne Fassaden- gestaltung

neuzeitlicher Abputz / Umbauten durch

Albrecht Kabierschke

Architekt

Tel. R. 1059 / Breslau 13 / Goethestr. 68



Werkstätten, Kunst-
Dekorationsmalerei

Vergoldung und Restaurierung
Kirchliche Kunst

Liebich & Kriesten

Breslau 2, Flursr. 14

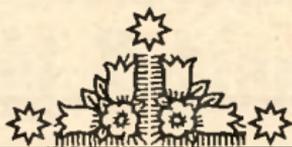
Ausführung sämtlicher Maler-
und Anstricharbeiten.

November

Sonntag 21	
Montag 22	<i>snieg - 50 Cels.</i>
Dienstag 23	
Mittwoch 24	
Donnerstag 25	
Freitag 26	
Sonnabend 27	

Hausbesitzer organisiere dich!

Buchdruckerei ♦ Buchbinderei
Adler & Greinert
 Breslau 1, Blücherplatz 11



Anfertigung
 sämtlicher Drucksachen
 für Handel, Gewerbe, In-
 dustrie, Behörden, Vereine,
 Private, in der modernsten
 Ausführung



Fernruf Ohle 6470 • Postcheckkonto Breslau 9644
 Bank-Konto: Bank für Haus- und Grundbesitz
 Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 21 b

November

Sonntag 28	
Montag 29	
Dienstag 30	Ist dein Vereinsbeitrag für uns abgeführt, dann bleibt die Hausbesitzer- Zeitung nicht weg.

Wer zahlt dir deine Steuern und sonstigen Zahlungen kostenfrei, ohne daß du viel Zeit aufzuwenden brauchst!

Die Bank für Haus- u. Grundbesitz

e. G. m. b. H.

B R E S L A U

Schweidnitzer Stadtgr. 21 b

Kassenstunden 8-1 Uhr

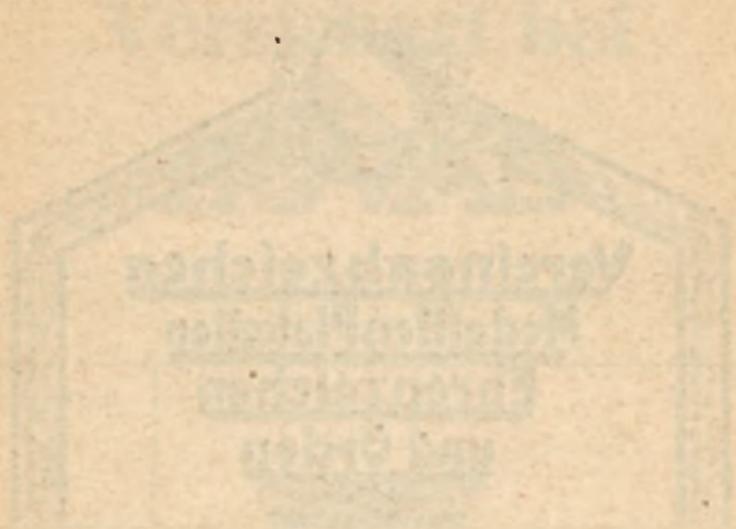
Drum **zahle** dein Geld **nur bei unserer Bank ein.**

Hausbesitzer organisiere dich!

Notizen

Notizen

Notizen



Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page, possibly containing a date or a reference number.



Vereinsabzeichen

Medaillen Plaketten

Ehrenzeichen

und Orden

Max Reich, Stempel- u. Metallwarenfabrik
Breslau, Ring 55
Tel. R. 1626.

Dezember

Versichert bei

HOVAD

Mittwoch

1

Donnerstag

2

Freitag

3

Sonnabend

4

Hausbesitzer organisiere dich!

Leinenhaus

Bielschowsky

Nikolaistraße 74/76 Breslau Ecke Herrenstraße

Gegründet 1865

Metall-Betten

für Erwachsene u. Kinder

Reiche Auswahl der besten deutschen
Fabrikate zu niedrigsten Preisen

Polster-Matratzen

in erstklassiger Verarbeitung

Beffedern u. Daunen

doppelt gereinigt · beste Qualitäten

Steppdecken · Schlafdecken

Daunendecken

in unübertroffener Auswahl

Reichillustrierte Preisliste auf Verlangen kostenlos

Dezember

Sonntag

5

Montag

6

Dienstag

7

Mittwoch

8

Donnerstag

9

Freitag

10

Sonnabend

11**Hausbesitzer organisiere dich!**

Buchdruckerei ♦ Buchbinderei
Adler & Greinert
 Breslau 1, Blücherplatz 11



Anfertigung

sämtlicher Drucksachen
 für Handel, Gewerbe, In-
 dustrie, Behörden, Vereine,
 Private, in der modernsten
 Ausführung



Fernruf Ohle 6470 • Postcheckkonto Breslau 9644
 Bank-Konto: Bank für Haus- und Grundbesitz
 Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 21 b

Dezember

Sonntag

12

Montag

13

Dienstag

14

Mittwoch

15

Donnerstag

16

Freitag

17

Sonnabend

18**Hausbesitzer organisiere dich!**

Bank für Haus- und Grundbesitz

e · G · m · b · H

BRESLAU 2

Schweidnitzer Stadtgr. 21 b, Ecke Neue Taschenstr. 1 a
Telefon Ring 6087 – Postscheckkonto Breslau 10877

Gegründet 1900

Spareinlagen werden von
jedermann angenommen

Höchste Verzinsung bei absoluter Sicherheit

Terrazzo Steinholzfußboden

Stampfbeton und Zementplatten für Bürger-
steige, Höfe und Flure, sowie sämtliche in
Kunststein schlagenden Arbeiten führt aus

A. Rossi-Mel, Breslau X

Telefon Ohle Nr. 8766 / Vorderbleiche Nr. 5

Dezember

Sonntag

19

Montag

20

Dienstag

21

Mittwoch

22

Donnerstag

23

Freitag

24

Sonnabend

25**Hausbesitzer organisiere dich!**

Versicherungsbüro Umberto Tonini

BRESLAU 13

Neudorfstr. 61

Telef. Stephan 36084

Versicherungen aller Art
zu den kulantesten Bedingungen



Kostenlose Beratungsstelle

in allen Versicherungsangelegenheiten im Vereins-
büro, Schweidnitzer Stadtgraben 21 b, jeden
Mittwoch und Sonnabend von 10-1 Uhr vorm.

Centralheizungen
jeder Art und Größe
Naragheizung

Drucksache

Firma

Bruno Runge

BRESLAU 13

Agathstraße Nr. 11

Ich
Wir bitte um Ihren Besuch zwecks unverbindlicher Rücksprache über eine Centralheizungsanlage.

Ich
Wir bitte zur Reinigung und zum Instandsetzen meiner Heizungsanlage Ihren Monteur nach

straße senden zu wollen
platz

⟨Zutreffendes unterstreichen⟩

⟨Unterschrift⟩

Dezember

Sonntag 26	
Montag 27	
Dienstag 28	
Mittwoch 29	
Donnerstag 30	
Freitag 31	

Versichert bei **HOVAD**

Hausbesitzer organisiere dich!



„Orig. Senking“
Sparkochherde

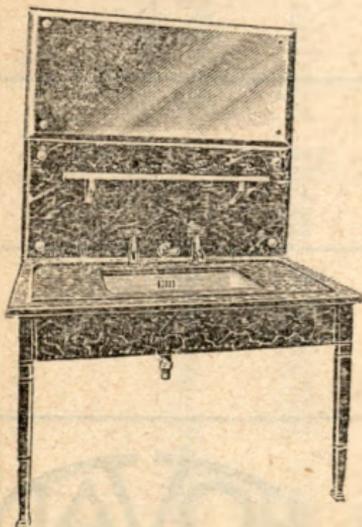


„Original Musgraves“
Dauerbrandöfen

Beier & Olowinsky

G. m. b. H.

Breslau 1, Herrenstraße 31 · Fernruf Ring 174 u. 7171



Metall=
Bettstellen

Marmor=
waschtische

Bade=
einrichtungen

Klosettanlagen

Mitglieder 5% Rabatt bei Barzahlung.

In das deutsche Handwerk!

Das deutsche Handwerk ist aufs engste verbunden mit dem Haus- u. Grundbesitz. Der eine hängt vom anderen ab. Die Häuser sind gesetzes- und zwangsweise aufs schwerste vernachlässigt. Aufträge in ungeheurer Zahl sind zu vergeben, sobald der Hauswirt wieder frei wird verfügen und bestimmen können.

Handwerker!

Ihr habt zum großen Teil Euch selbst ein Grundstück erworben, um euren Betrieb in Ruhe auf eigenem Grund und Boden ausüben zu können. Tretet unserem Verein als Mitglieder bei! Ihr alle aber, Handwerker, auch die ihr selbst nicht Hausbesitzer seid, fordert mit uns zusammen Euer Recht, das Recht auf Arbeit und Leben! Legt Eure Hand in die unsere, dann wird es beiden Ständen gut gehen und Deutschland neu erblühen.

Großorganisation der Haus- und Grundbesitzer Schlesiens G. V.

Schweidnitzer Stadtgraben 216

Otto Rohde

*Bauklempnerei und
Bedachungsgeschäft*

Telefon Ring Nr. 8524

Postschek Breslau 15062

*

*BRESLAU 1, im Jahre 1926
Taschenstr. 26/28*

Sehr geehrter Herr!

*Vor Vergebung Ihrer Klempner-
und Dachdeckerarbeiten versäumen Sie
bitte nicht, mein kostenloses und un-
verbindliches Angebot einzuholen.*

*Ich stehe stets auf telefonischen
Anruf zu Ihrer Verfügung.*

Hochachtungsvoll

Otto Rohde

Umrechnungstabelle zum Aufwertungsgesetz vom 16. 7. 25.

Zeit	Wert		Zeit	Wert	
	v. Papiermark	i. GM		v. Papiermark	i. GM
1918			Sept. 1.—10.	100	8,24
Januar—Juni	10	8,00	11.—20.	100	6,80
Juli	10	7,14	21.—30.	100	6,80
August . . .	10	6,90	Okt. 1.—10.	100	6,87
Sept.—Okt. .	10	6,45	11.—20.	100	6,39
November . .	10	5,71	21.—31.	100	6,22
Dezember . .	10	5,00	Nov. 1.—10.	100	5,57
1919			11.—20.	100	5,83
Januar . . .	10	5,13	21.—30.	100	6,65
Februar . . .	10	4,65	Dez. 1.—10.	100	6,38
März	10	4,00	11.—20.	100	6,27
April	10	3,41	21.—31.	100	6,20
Mai	10	3,32	1921		
Juni	10	3,11	Jan. 1.—10.	100	6,05
Juli	10	2,86	11.—20.	100	6,62
August	10	2,29	21.—31.	100	7,41
September . .	10	1,88	Feb. 1.—10.	100	6,90
Oktober . . .	10	1,66	11.—20.	100	7,26
November . . .	10	1,26	21.—28.	100	7,01
Dezember . . .	10	1,04	März 1.—10.	100	7,01
1920			11.—20.	100	7,09
Jan. 1.—10.	100	9,67	21.—31.	100	7,12
11.—20.	100	7,75	April 1.—10.	100	7,24
21.—31.	100	5,76	11.—20.	100	7,15
Feb. 1.—10.	100	4,90	21.—30.	100	6,77
11.—20.	100	5,06	Mai 1.—10.	100	6,77
21.—29.	100	4,86	11.—20.	100	7,42
März 1.—10.	100	4,87	21.—31.	100	7,32
11.—20.	100	6,12	Juni 1.—10.	100	6,88
21.—31.	100	5,79	11.—20.	100	6,61
April 1.—10.	100	7,00	21.—30.	100	6,39
11.—20.	100	6,99	Juli 1.—10.	100	6,34
21.—30.	100	7,10	11.—20.	100	6,25
Mai 1.—10.	100	7,86	21.—31.	100	5,88
11.—20.	100	8,79	Aug. 1.—10.	100	5,32
21.—31.	100	11,01	11.—20.	100	4,96
Juni 1.—10.	100	10,32	21.—31.	100	5,01
11.—20.	100	10,64	Sept. 1.—10.	100	4,82
21.—30.	100	11,19	11.—20.	100	4,31
Juli 1.—10.	100	11,10	21.—30.	100	4,07
11.—20.	100	10,91	Okt. 1.—10.	100	3,88
21.—31.	100	10,05	11.—20.	100	3,23
Aug. 1.—10.	100	9,23	21.—31.	100	2,98
11.—20.	100	8,83			
21.—31.	100	8,40			

Zeit	Wert		Zeit	Wert		
	v. Papiermark	i. GM		v. Papiermark	i. MG	
Nov. 1.—10.	100	2,24	1923			
11.—20.	100	2,06		Jan. 1.—10.	10 000	4,94
21.—30.	100	1,92		11.—20.	10 000	3,22
Dez. 1.—10.	100	2,37	21.—31.	10 000	1,87	
11.—20.	100	2,56	Feb. 1.—10.	10 000	1,35	
21.—31.	100	2,55	11.—20.	10 000	1,87	
1922			21.—28.	10 000	1,86	
Jan. 1.—10.	100	2,52	März 1.—10.	10 000	1,95	
11.—20.	100	2,50	11.—20.	10 000	2,06	
21.—31.	100	2,28	21.—31.	10 000	2,04	
Feb. 1.—10.	100	2,30	April 1.—10.	10 000	2,02	
11.—20.	100	2,24	11.—20.	10 000	1,92	
21.—28.	100	2,08	21.—30.	10 000	1,57	
März 1.—10.	100	1,86	Mai 1.—10.	10 000	1,29	
11.—20.	100	1,70	11.—20.	10 000	1,09	
21.—31.	100	1,43	21.—31.	100 000	8,40	
April 1.—10.	100	1,43	Juni 1. . .	100 000	6,47	
11.—20.	100	1,50	2. . .	100 000	6,82	
21.—30.	100	1,59	4. . .	100 000	6,83	
Mai 1.—10.	100	1,50	5. . .	100 000	6,71	
11.—20.	100	1,49	6. . .	100 000	6,30	
21.—31.	100	1,51	7. . .	100 000	6,17	
Juni 1.—10.	100	1,52	8. . .	100 000	6,18	
11.—20.	100	1,37	9. . .	100 000	6,09	
21.—30.	100	1,26	11. . .	100 000	5,79	
Juli 1.—10.	1 000	9,50	12. . .	100 000	5,29	
11.—20.	1 000	9,70	13. . .	100 000	4,94	
21.—31.	1 000	8,46	14. . .	100 000	4,73	
Aug. 1.—10.	1 000	6,06	15. . .	100 000	4,26	
11.—20.	1 000	4,88	16. . .	100 000	3,86	
21.—31.	1 000	3,16	18. . .	100 000	3,66	
Sept. 1.—10.	1 000	3,33	19. . .	100 000	3,80	
11.—20.	1 000	3,09	20. . .	100 000	3,79	
21.—30.	1 000	3,05	21. . .	100 000	3,82	
Okt. 1.—10.	1 000	2,13	22. . .	100 000	3,89	
11.—20.	1 000	1,65	23. . .	100 000	3,94	
21.—31.	1 000	1,11	25. . .	100 000	3,58	
Nov. 1.—10.	10 000	7,60	26. . .	100 000	3,26	
11.—20.	10 000	6,79	27. . .	100 000	3,03	
21.—30.	10 000	6,62	28. . .	100 000	3,00	
Dez. 1.—10.	10 000	5,80	29. . .	100 000	2,92	
11.—20.	10 000	6,18	30. . .	100 000	2,87	
21.—31.	10 000	6,34	Juli 2. . .	100 000	2,73	
			3. . .	100 000	2,68	
			4. . .	100 000	2,54	
			5. . .	100 000	2,43	
			6. . .	100 000	2,37	
			7. . .	100 000	2,32	

Zeit	Wert		Zeit	Wert	
	v. Papiermark	i. GM		v. Papiermark	i. GM
9. . .	100 000	2,28	20. . .	100	2,87
10. . .	100 000	2,25	21. . .	100	3,33
11. . .	100 000	2,25	24. . .	100	3,20
12. . .	100 000	2,21	25. . .	100	3,23
13. . .	100 000	2,10	26. . .	100	2,94
16. . .	100 000	1,99	27. . .	100	2,31
17. . .	100 000	1,75	28. . .	100	1,78
19. . .	100 000	1,52	Okt. 1. . .	100	1,35
20. . .	100 000	1,33	2. . .	100	1,07
23. . .	1 Million	9,83	3. . .	1 Milliard.	9,21
24. . .	1 "	8,39	4. . .	1 "	7,71
26. . .	1 "	6,01	5. . .	1 "	6,10
27. . .	1 "	5,16	8. . .	1 "	3,38
30. . .	1 "	4,49	9. . .	1 "	1,93
Aug. 31. . .	1 "	4,37	10. . .	1 "	1,41
1. . .	1 "	3,98	11. . .	1 "	1,27
3. . .	1 "	2,63	12. . .	1 "	1,31
6. . .	1 "	1,68	15. . .	1 "	1,12
7. . .	1 "	1,32	16. . .	10	8,06
8. . .	1 "	1,18	17. . .	10	5,44
9. . .	1 "	1,20	18. . .	10	2,26
10. . .	1 "	1,33	19. . .	10	1,23
13. . .	1 "	1,42	22. . .	100	8,18
14. . .	1 "	1,50	23. . .	100	7,02
15. . .	1 "	1,47	24. . .	100	6,65
16. . .	1 "	1,25	25. . .	100	6,65
17. . .	10 Million.	9,81	26. . .	100	6,72
20. . .	10 "	8,44	27. . .	100	6,79
21. . .	10 "	7,98	29. . .	100	6,60
22. . .	10 "	8,51	30. . .	100	5,05
23. . .	10 "	8,46	31. . .	100	2,57
24. . .	10 "	7,90	Nov. 1. . .	100	1,53
27. . .	10 "	6,86	2. . .	100	1,14
28. . .	10 "	5,45	3. . .	100	1,04
29. . .	10 "	4,86	5. . .	1 Billion	8,85
30. . .	10 "	4,67	6. . .	1 "	7,69
Sept. 31. . .	10 "	4,53	7. . .	1 "	6,97
3. . .	10 "	3,62	8. . .	1 "	7,12
4. . .	10 "	2,42	9. . .	1 "	7,28
5. . .	10 "	1,51	10. . .	1 "	6,70
6. . .	10 "	1,17	12. . .	1 "	5,27
7. . .	100 "	9,43	13. . .	1 "	3,19
10. . .	100 "	7,52	14. . .	1 "	2,19
11. . .	100 "	6,29	15. . .	1 "	1,72
12. . .	100 "	5,52	16. . .	1 "	1,67
13. . .	100 "	4,70	17. . .	1 "	1,36
14. . .	100 "	3,84	19. . .	1 "	1,15
17. . .	100 "	2,97	20. und folgend. Tage	1 "	1,00
18. . .	100 "	2,59			
19. . .	100 "	2,73			

Fristen

für das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925

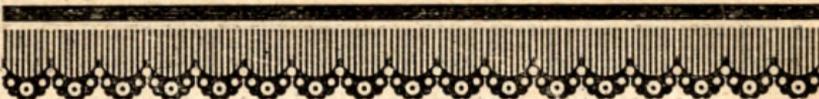
Lfd. Nr.	Jahr	Tag	Bedeutung des Termins
1	1908	31. Dez.	Bei später begründeten Kaufgeldforderungen ist eine Abweichung vom normalen Höchstsatz zulässig (§ 10).
2	1912	1. Jan.	Bei früher begründeten Kaufgeldforderungen und Forderungen aus Gutsüberlassungsverträgen Höchstgrenze der Aufwertung 75% des Goldmarkbetrages (§ 10).
3	1918	1. Jan.	Für früher begründete Ansprüche gilt Nennbetrag als Goldmarkbetrag (§ 2).
4	1920	1. Juli	Genußrecht für früher erworbene Schuldverschreibungen (§§ 37, 38).
5	1922	1. Jan.	Bei früher begründeten Kaufgeldforderungen und Forderungen aus Gutsüberlassungsverträgen Höchstgrenze der Aufwertung 100% des Goldmarkbetrags (§ 10).
6	1922	15. Juni	Stichtag für die rückwirkende Aufwertung ab 15. Juni einschließlich <ul style="list-style-type: none"> a) Annahme der Leistung (§ 15) bis 14. Februar 1924 (ausschl.), s. jedoch Nr. 14, b) Annahme der Gegenleistungen bei Abtretungen (§ 17), c) Anrechnungen der Zahlungen (§ 18) d) Annahme der Leistung bei Versicherungsverträgen (§ 60) bis 14. Febr. 1924 (ausschl.), s. jedoch Nr. 16 e) Ein- und Auszahlungen bei Sparkassen (§ 58).

Lfd. Nr.	Jahr	Tag	Bedeutung des Termins
7	1922	15. Juni	Vergleiche in der Zeit vom 15. Juni 1922 (einschl.) bis zum 14. Febr. 1924 (ausschl.) sind gegenüber den Aufwertungsvorschriften unwirksam.
8	1923	12. Nov.	Nur bis zum 12. Nov. 1923 begründete Geldforderungen werden aufgewertet bei 15% ausschl., bei 25% einschl. (Anm. 4 zu § 1),
9	1923	19. Nov.	Letzter Endtermin (einschl.) für die Begründung aufwertungsfähiger Geldforderungen (Anm. 4 zu § 1).
10	1924	14. Febr.	Inkrafttreten der 3. Steuernotverordnung
11	1924	"	Gesetzlicher Endtermin (ausschl.) für die Begründung aufwertungsfähiger Geldforderungen (§ 1).
12	1924	"	Ein Erwerb, der vom 14. Febr. 1924 (einschl.) ab stattgefunden hat, wird bei Berechnung des Goldmarkbetrags nicht berücksichtigt (§ 2)
13	1924	"	Ist eine Forderung vor dem 14. Febr. 1924 auf einen anderen Gläubiger übergegangen, so ist eine Abweichung vom normalen Höchstsatz unzulässig (§ 11).
14	1924	"	Endtermin für die Rückwirkung trotz Bewirkung der Leistung (§ 15) und zugleich Anfangstermin für die Rückwirkung gemäß § 78.
15	1924	"	Nur bei vor 14. Febr. 1924 erworbenen Rechten kann vorzeitige Zahlung beantragt werden (§ 27 Abs. 3)
16	1924	"	Endtermin (ausschl.) für die Rückwirkung bei Annahme der Leistungen aus Versicherungsverträgen (§ 60) und zugleich Anfangstermin für Rückwirkung gemäß § 78.
17	1924	"	Endtermin (ausschl.) für die Unwirksamkeit von Vergleichen (§ 67).

Lfd. Nr.	Jahr	Tag	Bedeutung des Termins
18	1924	14. Febr.	Rechte die in der Zeit vom 14. Febr. 1924 (einschl.) bis 1. Okt. 1924 (ausschl.) erworben oder vorgemerkt sind, haben in beschränktem Umfang den Vorrang voraufgewerteten Hypothek. (§ 6 Abs. 2)
19	1924	"	Genußrecht für Schuldverschreibungen, die nach dem 13. Febr. 1924 zurückgezahlt sind. (§ 45).
20	1924	"	Stichtag für die Bildung der Teilungsmasse bei Pfandbriefen (§ 48).
21	1924	"	Anwendung der §§ 60, 61 auf Versicherungsansprüche, wenn vor dem 14. Febr. 1924 eine Verpflichtung zur Bildung eines Prämienreservefonds bestand.
22	1924	1. Okt.	Endtermin (ausschl.) für den beschränkten Vorrang vor aufgewerteten Hypotheken (s. Nr. 18).
23	1925	1. Jan.	Nach dem 1. Januar 1925 erworbene Rechte oder vom Eigentümer getroffene Verfügungen können angefochten werden. (§ 22).
24	1925	1. Jan.	Endtermin (ausschl.) für die Verzinslichkeit der Aufwertungsbeträge und Anfangstermin (einschl.) für Verzinsung mit 1,2% (§ 28).
25	1925	1. Juni	Das Anfechtungsrecht (Nr. 23) fällt fort wenn ein Übergang des Rechts vor dem 1. Juni 1925 stattgefunden hat. (§ 22)
26	1925	1. Juni	Anfangstermin für die Unwirksamkeit der der Ablieferung von Wertpapieren (§§ 35, 49, 53).
27	1925	1. Juli	Anfangstermin (einschl.) für die Suspension des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs in bezug auf wiedereinzutragende Rechte (§ 22).
28	1925	1. Juli	Anfangstermin (einschl.) für Verzinsung mit 2 $\frac{1}{2}$ % (§ 28).

Lfd. Nr.	Jahr	Tag	Bedeutung des Termins
29	1925	1. Juli	Stichtag für den Erwerb des Genußrechts bei Industrieobligationen und für die Bestimmung des ersten Geschäftsjahrs mit dem Genußberechtigte bei der Verteilung von Gewinnen berücksichtigt werden (§§ 37, 40)
30	1925	15. Juli	Inkrafttreten des Gesetzes § 88)
31	1925	30. Sept	Letzter Termin für die Aufforderung an Besitzer von Industrieobligationen zur Anmeldung behufs Erhaltung der Genußrechte (§ 39).
32	1926	1. Januar	Endtermin (ausschl.) für die Anmeldung der Ansprüche auf Aufwertung wegen Vorbehalts oder wegen Rückwirkung (§ 16, 78).
33	1926	"	Endtermin (ausschl.) für Anträge auf Verteilung einer Gesmathypothek auf die haftenden Grundstücke. (§ 23)
34	1926	"	Anfangstermin (einschl.) für Verzinsung mit 3% (§ 28).
35	1926	"	Anfangstermin einschl. für Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeiträgen (§29)
36	1926	"	Endtermin für Zahlung von 40% der aufgewerteten wiederkehrenden Leistungen und Anfangstermin (einschl.) der Zahlung von 60% (§ 31).
37	1926	"	Anfangstermin (einschl.) der Verpflichtung nach Anordnung der Aufwertungsstelle aufgewertete Beträge vorzeitig zu zahlen. (§ 27)
38	1926	"	Endtermin (ausschl.) für das Recht zur Anfechtung von Verfügungen des Eigentümers (§ 22).
39	1926	"	Stichtag für die Bestimmung des ersten Geschäftsjahrs, mit dem Genußberechtigte bei der Verteilung von Gewinnen berücksichtigt werden. (§ 40).

Lfd. Nr.	Jahr	Tag	Bedeutung des Termins
40	1926	1. April	Endtermin (ausschl.) für Anträge auf a) Herabsetzung des Aufwertungs- betrags §§ (8, 34, 52.) b) auf Abweichung von normalen Höchstsatz (§ 12) c) auf Bewilligung vorzeitiger Zahlung (§ 27)
41	1927	1. Januar	Endtermin (ausschl.) für den Antrag auf Zahlung des Aufwertungsbetrages in Teilbeträgen (§ 26).
42	1928	"	Anfangstermin (einschl.) für Verzinsung mit 5% (§ 28).
43	1928	"	Anfangstermin (einschl.) für Vollzahlung wiederkehrender Leistungen (§ 31).
44	1930	"	Bei Anordnungen von Teilzahlungen kann bestimmt werden, daß vom 1. Jan. 1930 ab Teilzahlungen zu leisten sind. (§ 26).
45	1932	"	Vor dem 1. Jan. 1932 kann der Gläubiger Zahlung des Aufwertungsbetrags nicht fordern. (§ 25)
46	1932	"	Anfangstermin (einschl.) für erhöhte Zinsen bei Bewilligung von Teilzahlungen (26).
47	1938	"	Bei Anordnungen von Teilzahlungen muß der Aufwertungsbeitrag spätestens bis zum 1. Januar 1938 (ausschl.) gezahlt werden. (§ 26).



Keim'sche

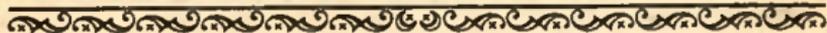
Mineralfarben

Abhandlung für den Kalender des Haus-
u. Grundbesitzervereins e. V. zu Breslau

Die gute Instandhaltung eines Hauses schließt auch die äußere Gestaltung desselben in sich ein. In den langen Jahren, in denen aus wirtschaftlichen Gründen in dieser Beziehung so vieles unterblieben ist, hat namentlich das Äußere der Häuser sehr stark gelitten und es ist nun eine Tagesfrage für die Hausbesitzer geworden, wie am besten abgeholfen wird, um dem gänzlichen Verfall Einhalt zu tun.

Der Farbe gehört die Zukunft und ganz besonders dem farbigen Anstrich, weil dieser bei richtiger Auswahl des Materials nicht nur dem Geschmack der Zeit entspricht, sondern auch einen dauerhaften Schutz gewähren kann.

Der farbige Anstrich mit wetterfesten Farben ist dem farbigen Verputz, sogen. Edelputz, entschieden vorzuziehen. Der farbige Verputz ist ja nur ein Notbehelf für die früheren, lange Zeit geübten Verputzkünste gewesen, um sie vor den unschönen Verwitterungserrscheinungen einiger-



maßen zu bewahren. Das Mittel ist aber nicht ausreichend, denn der gefärbte Verputz behält seine Schönheit nur so lange, als er noch neu ist und verwittert sehr bald. Stark gefärbte Verputze büßen sogar an Festigkeit ein und sind weniger widerstandsfähig als ungefärbte, gewöhnliche Verputze.

Der **Kalkanstrich** steht und fällt mit dem Verputz. Er ist nicht imstande, den Verputz zu schützen, seine ofte Erneuerung ist bekannt. Jeder rechnende Hauseigentümer muß sich sagen, daß die Wahl einer solchen Farbe, abgesehen von den Unannehmlichkeiten, die ein häufiger Anstrich mit sich bringt, doppelt teuer wird. Der Kalkanstrich eignet sich für unser Klima keineswegs, er verliert oft schon nach wenigen Monaten seine ursprüngliche Schönheit. In Städten mit den starken Rauchgasen ist er gleich dem farbigen Verputz unrentabel. Bei der Anwendung billiger Farben bleiben die Unkosten, wie Gerüst- und Arbeitslöhne stets dieselben. Daher empfiehlt es sich, für die Farbe etwas mehr anzulegen.

Der **Ölfarbenanstrich** ist für Fassaden ungeeignet und wird von Behörden, wenn überhaupt, so doch nur selten mehr vorgeschrieben. Ölfarbe verhindert die Luftzirkulation. Wo aber die Luft keinen Zutritt hat, entsteht bekanntlich Fäulnis, Mauerfraß und Hauschwamm. Krankheiten, Pilz- und Schwammbildung etc. verdanken ihr Entstehen vielfach der Ölfarbe. Die übrigen, nachteiligen Eigenschaften, wie der glänzende Ton und das Nachdunkeln und Verrußen sind bekannt.

Den Ölfarben kommen nahe, die Milchfarben aus Öl, Wachs, Kalzin und Leim, sie sind ebenfalls für Fassaden nicht zu gebrauchen, da sie die Poren der Wände verstopfen

und trotz allen Lüftens dumpfe und ungesunde Wohnräume schaffen, außerdem Staubfänger sind, durch die Einwirkung der Feuchtigkeit und der Temperaturunterschiede mehr oder weniger der Zersetzung anheimfallen und sehr bald ihre Farbkraft einbüßen.

Für den Hausanstrich kann somit nur eine wetterfeste Farbe in Frage kommen, welche die oben besprochenen Mängel nicht aufweist und sich seit ihres nahezu 50jährigen Bestehens **glänzend** bewährt hat. Das anerkannt beste und älteste Verfahren ist daher die Anwendung

Keim'scher Mineralfarben.

In Bezug auf Wetterbeständigkeit, Schönheit und Gesundheit erfüllen sich alle Anforderungen. Keim'sche Farbe kann nicht faulen, da Farbe und Bindemittel mineralischer Natur sind, Keim'sche Farbe schützt den Verputz, behält seine Farbkraft, schafft gesunde Räume. Die Keim'sche Farbe löst einzigartig das Problem der farbigen Gestaltung der Häuser, sei es Anstrich oder Malerei.

Nähere Auskunft erteilt die alleinige Herstellerin der Keim'schen Mineral-Künstler-Dekorations- oder Anstrichfarben die

**Industriewerke
Lohwald A.-G.
in Lohwald bei Augsburg**

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Was bietet die Großorganisation und der Provinzialverband den Mitgliedern?

In Zeiten, wie wir sie jetzt leider durchleben müssen, kann nicht genug davor gewarnt werden, das Umherirren als Einzelner weiterzuführen. Man muß sich vielmehr darüber klar sein, daß man seine Ziele, welche zugleich auch die der gesamten Organisation sind, viel besser und rascher erreichen kann, wenn man als Teil eines einheitlichen Ganzen einer großen, starken und zielbewußten Organisation angehört. Wer heute noch glaubt, daß er sein Heil, d. h. die Beseitigung der gesamten Schmach, welche durch die Zwangswirtschaft auf uns Haus- und Grundbesitzern lastet, dadurch beseitigt erhält, daß er sich zur Ruhe legt und glaubt, daß ihm die Zeit stillschweigend die Befreiung heranbringen wird, der irrt, denn dadurch werden wir einer Befreiung niemals entgegensehen, sondern diejenigen, welche mit großer Kraft, Energie und mit Lust und Liebe für die Befreiung ihres Standes eintreten, ermüden und kampfesunfähig machen, so daß die Ziele, die sich die Gegner des Haus- und Grundbesitzes gesteckt haben, vielleicht doch noch ihren Sieg davontragen und die Sozialisierung des Haus- und Grundbesitzes herbeiführen werden.

Wenn wir also auf eine Befreiung jemals rechnen wollen, dann können wir es nur durch die straffe und zielbewußte Organisation erreichen, welche uns sicher unserem langersehnten Ziel entgegenführen wird. Bedenken wir die Zeit, bevor die augenblickliche Leitung der Großorganisation die Führung, man kann mit reinem Gewissen sagen, des schlesischen Hausbesitzes in die Hand genommen hat, und ziehen wir heut nach zwei Jahren den Vergleich, und wir werden feststellen müssen, was die Großorganisation mit dem Provinzialverband Schlesischer Haus- und Grundbesitzervereine für ihre Mitglieder während dieser Zeit errungen und geschaffen hat. Unsere Führer, Herr Dr. Hahn-Brixen sowie Herr Hermann Rückert, sind unermüdllich Tag und Nacht für die berechtigten Interessen eines jeden einzelnen der Mitglieder unserer Organisation tätig und haben die sich bei Übernahme ihrer Ämter wohlgesteckten Ziele jederzeit zu eigen gemacht, und opferfreudig sowie zielbewußt arbeiten speziell diese beiden Herren der Befreiung des schlesischen wie auch des deutschen Haus- und Grundbesitzes entgegen. Der Erfolg ihrer Arbeit wird nicht ausbleiben. Schon heute haben sie Erleichterungen für ihre Mitglieder geschaffen und findet man, wenn man die Hausbesitzerzeitung für Schlesien aufmerksam verfolgt, Erfolg an Erfolg gereiht verzeichnet, so daß man voll Zuversicht sein Schicksal



Dr. med. Max Hahn-Brixen

1. Vorsitzender
der Großorganisation und
des Provinzialverbandes der
Haus- u. Grundbesitzer Schlesiens.
Stellvertretender Vorsitzender
des Aufsichtsrats unserer Bank



Hermann Rückert

Geschäftsführer der Großorgani-
sation u. des Provinzialverbandes
der Haus- und Grundbesitzer-
Vereine Schlesiens



Justizrat Dr. G. Epstein

Syndikus und Ehrenmitglied, sowie Ausschußmitglied mit vollem Stim-
recht der Großorganisation der Haus- u. Grundbesitzer Schlesiens E. V.,
Mitbegründer unserer Bank und langjähriges Aufsichtsratsmitglied



Hermann Paetzold

Direktor der Bank für Haus- und
Grundbesitz e. G. m. b. H.



Paul Hahn

Direktor der Bank für Haus- und
Grundbesitz e. G. m. b. H.



Dr. jur. Ernst Strauß

Stellvertretender Vorsitzender,
Syndikus der Großorganisation
und Vorsitzender des Aufsichts-
rates unserer Bank

in ihre Hände legen kann in der Hoffnung, unsere Interessen so gewahrt zu wissen, wie wir dies unbedingt für uns benötigen.

Die Organisation ist bis ins kleinste eingeteilt und zergliedert, in bewährte Hände gelegt, die ressortweise die einzelnen Sparten des Vereins bearbeiten, um auf allen Gebieten jederzeit vollauf leistungsfähig und zufriedenstellend für die Mitglieder tätig zu sein. Darum benutzt unsere Einrichtungen!

1. Die Erteilung von Rat und Auskünften in allen Grundstücksfragen wird in den Geschäftsstunden von 9 bis 1 Uhr vormittags von einem bewährten Juristen ausgeführt.
2. Die Prüfung von Steuerveranlagungen sowie Beratung in allen Steuerfragen usw. erfolgt in sachgemäßer Weise ebenfalls in den Geschäftsstunden von 9 bis 1 Uhr vormittags.
3. Unsere Syndizis stehen in Streitigkeiten aller Art mit ihrer langjährigen Erfahrung jederzeit zur Verfügung.
4. Spezialfragen wie Zentralheizungsangelegenheiten und dergleichen werden durch die Leiter der einzelnen Dezernate sachgemäß bearbeitet.
5. Das Tochterinstitut unserer Bank für Haus- und Grundbesitz e. G. m. b. H. steht ebenfalls zur unumschränkten Verfügung für die Mitglieder. Sie übernimmt sämtliche bankmäßigen Geschäfte, wie kostenfreie Überweisung sämtlicher Steuer- und sonstigen Abgaben sowie Spareinlagen jeder Art zu angemessenen Zinssätzen.
6. In Versicherungsangelegenheiten steht unseren Mitgliedern wöchentlich zweimal, und zwar Mittwoch und Sonnabend in der Zeit von 10 bis 1 Uhr vormittags, Rat und Hilfe zur Verfügung. Wer nicht erscheinen kann, kann auf besonderen Wunsch hin unverbindlichen Besuch in unserer Geschäftsstelle erbitten. Versicherungsabschlüsse jeder Art werden ebenfalls nach vorhergehender, vollständig einwandfreier, kostenloser Beratung auf unserem Büro getätigt.

Die Großorganisation sowie der Provinzialverband schlesischer Haus- und Grundbesitzervereine sind durch ihre aufopfernde Tätigkeit für ihre Mitglieder die Vertrauensstelle der Breslauer und schlesischen Haus- und Grundbesitzer und darf daher kein Haus- und Grundbesitzer, der seinen Besitz und sein Eigentum mit Erfolg verteidigen will, in der Mitgliederliste der Organisation fehlen. Ein jedes unserer Mitglieder sollte sich daher die ihm gebotenen Vorteile zu eigen machen und dafür besorgt sein, daß kein Haus- und Grundbesitzer unserer Organisation fernsteht; denn:

O r g a n i s a t i o n m a c h t s t a r k

Ein Blatt Papier zerreit ein Kind
 und wirft die Fetzen in den Wind,
 jedoch ein Band von tausend Blatt
 trotz selbst dem strksten Goliath.
 Dies Beispiel gibt uns den Bescheid:
 ein Mann ist nichts als Einzelheit,
 doch schliet er sich der Vielheit an,
 gibt's nichts, was ihn bezwingen kann.

Drum sichere man sich im eigenen Interesse die von der Gro-
 organisation und dem Provinzialverband schlesischer Haus- und Grund-
 besitzervereine e. V. gebotenen Vorteile.

25 Jahre Bank fr Haus- und Grundbesitz.

Am 1. November 1900 wurde unser Tochterinstitut, die heutige Bank fr Haus- u. Grundbesitz e. G. m. b. H. u. die damalige Wirtschaftsgenossenschaft d. Breslauer Haus- und Grundbesitzer-Vereins e. G. m. b. H. gegrndet. 25 Jahre sind verstrichen. Wie jedes andere Institut, so hat auch unsere Bank Tage der Sorgen durchleben mssen, um die bei der Grndung gesteckten Ziele durchzusetzen. Whrend ihres Bestehens ist dieselbe stets von den Vorstandsmitgliedern so geleitet worden, da keinerlei Verluste fr die Bank entstanden sind. 12 Jahre lang war sie eine Wirtschaftsgenossenschaft und seit dem Jahre 1913 ist sie zu einer Genossenschaftsbank herangewachsen, die wohl, es kann mit ruhigem Gewissen gesagt werden, eine der ersten Stellen in Schlesien einnimmt. Durch den unermdlichen Flei der beiden Direktoren Herrn Hermann Ptzold und Herrn Paul Hahn, Ersterer ist 12 Jahre und

Letzterer 6 Jahre im Dienste unserer Bank tätig, hat sie mit Hilfe unseres verdienstvollen Vorstandes Herrn Dr. Hahn-Brixen und Herrn Hermann Rückert diesen Höhepunkt ihrer Blütezeit erreicht. Speziell diese beiden Herren, Herr Dr. Hahn-Brixen und Herr Hermann Rückert sind es gewesen, die mit unermüdlischem aufopfernden Fleiß unsere Bank bald nach der Inflationszeit in der Weise unterstützten, daß es derselben möglich war, diesen Höhepunkt zu erreichen. Aber auch dem Aufsichtsrat, dessen Vorsitzender Herr Dr. jur. Ernst Strauß ist, sowie den Genossen und Sparern der Bank muß volle Anerkennung für ihre Liebe und das Vertrauen, was diese zu unserem Tochterinstitut besitzen, an dieser Stelle gebührend erwähnt werden. Nur wenige von den Gründern unseres Tochterinstitutes weilen noch unter uns und sei auch hier erwähnt, daß unserer hochverehrter Herr Justizrat Dr. Epstein mit aufopfernder Hingebung das Wohlergehen unseres Institutes durch seine eifrige Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied tatkräftig unterstützt.

Wer von unseren verehrten Mitgliedern bereits zu den Genossen und Sparern unserer Bank gehört, wird bestätigen, daß dieselbe ihren zugrunde gelegten Statuten stets treu bleibt und dadurch ihre sichere Grundlage in keiner Weise gefährdet. Möge unsere Bank bei ihrem weiteren Fortbestehen die Glückwünsche ihrer Vaterorganisation mit auf den Weg nehmen und das Ziel weiter verfolgen, was sich diese bei ihrer Gründung gesteckt hat. Zu begrüßen wäre es, wenn keines unserer verehrten Mitglieder unserer Bank fern stehen würde und ein jeder Mitglied unseres Tochterinstitutes, soweit wie er es noch nicht ist, werden würde. Damit wird nicht nur der innige Zusammenhang und ein einiges Zusammenarbeiten zwischen unserer Bank und unserer Organisation gefördert, sondern auf diese Weise

werden die Grundlagen unserer Bank für Haus- und Grundbesitz e. G. m. b. H. immer mehr gefestigt. Unsere verehrten Mitglieder mögen nicht vergessen, daß gerade der Hausbesitzerstand noch viel mehr wie die anderen Berufsanstalten unter der Kreditnot zu leiden haben und unsere Bank speziell in der nächsten Zeit dazu berufen sein wird, unseren Mitgliedern in dieser Kreditnot treu zur Seite zu stehen. Es darf also kein Mitglied bei unserer Bank fehlen, und ganz gleich ob Beamter, Kaufmann, Handwerker oder Angestellter, ein jeder bringe auch die kleinste Summe in sichere Hände und das ist die Bank für Haus- und Grundbesitz, auf welche im Falle der Not bestimmt gerechnet werden kann.

Aus diesem Grunde ist daher unserer Bank für ihre spezielle Lebensaufgabe, für das weitere Blühen und Fortgedeihen allseitig nur das Beste zu wünschen.

**Zur Anfertigung von
Drucksachen aller Art**

empfiehlt sich

**Buchdruckerei
ADLER & GREINERT**

Rechtsentscheide des Kammergerichts in Mietssachen.

(17. ZS.)

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dahmann. Berlin W 57.

1. Eine Vereinbarung zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Wohnungsamt, durch die an Stelle der in Anspruch genommenen Räume dem Wohnungsamt andere zur Verfügung gestellt werden, ist keine Inanspruchnahme dieser anderen Räume.

(Rechts-Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y. 32/25.)

2. Allgemeine Veränderungen der Gegend, die während eines laufenden Vertrages vor dem 1. Juli 1914 eingetreten sind, können eine Neufestsetzung der Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 Satz 1 RMG. rechtfertigen.

(Rechts-Entsch. v. 25. Mai 1925, 17 Y. 40/25.)

3. a) Die Entscheidung des MEA. aus § 16 MSchG. unterliegt der Rechtsbeschwerde, wenn sie in einem unzulässigen Verfahren ergangen oder über die Einwendungen des Mieters nicht sachlich entschieden ist.

b) Ist die Vollstreckung des Räumungsurteils von der Sicherung eines Ersatzmannes abhängig gemacht worden, so genügt es nicht, daß die Gemeindebehörde erklärt, die Zuweisung eines Ersatzmannes sei überflüssig, weil der Mieter eines solchen nicht bedürfe.

(Rechts-Entsch. v. 25. Mai 1925, 17 Y. 42/25.)

4. Der Rechtsentscheid vom 17. Nov. 1924, 17 Y. 114/24, wonach die vom Mieteinigungsamt vorgenommenen Streitwertfestsetzungen und Festsetzungen der Kostenhöhe durch Rechtsbeschwerde nicht anfechtbar sind, wird aufrecht erhalten

(Rechts-Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y. 48/25.)

5. Bei Festsetzung der Friedensmiete von Räumen in Bauten, deren Fertigstellung in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 30. Juni 1918 erfolgte, sind für die Prüfung der Frage,

ob eine Erhöhung der Baukosten vorliegt, die im Einzelfalle entstandenen Kosten zugrunde zu legen.

(Rechts-Entsch. v. 29. Mai 1925, 17 Y. 49/25.)

6. Doppelwohnung im Sinne der Berliner Wohnungsnotrechte liegt nicht schon dann vor, wenn jeder der beiden Ehegatten eine Wohnung hat.

(Rechts-Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y. 50/25.)

7. Beisitzer des MEA., die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, müssen grundsätzlich wie jeder andere Zeuge oder Sachverständige beeidigt werden, und sind kraft Gesetzes von der Mitwirkung als Beisitzer des MEA. in der betreffenden Sache ausgeschlossen.

(Rechts-Entsch. v. Mai 1925, 17 Y. 52/25.)

8. Allgemeine Veränderungen der Gegend, die nach dem 1. Juli 1914 eingetreten sind, können eine Neufestsetzung der Friedensmiete nach § 2, Abs. 4 Satz 1 RMG. rechtfertigen. Der Rechtsentscheid vom 17. November 1924 — 17 Y. 82/24 — wird aufgegeben.

(Rechts-Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y. 55/25.)

9. Die Herausnahme der Heizkörper der Sammelheizung aus einer Wohnung kann eine Neufestsetzung der Friedensmiete gemäß § 2 Abs. 4 RMG. rechtfertigen.

(Rechts-Entsch. v. 25. Mai 1925, 17 Y. 61/25.)

10. Verfügungen und Anträge der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Wohnungszwangswirtschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Unterschrift des Vorstandes der Gemeinde oder seines Stellvertreters, sondern können auch von einer hierzu beauftragten Person unterzeichnet werden.

(Rechts-Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y. 62/25.)

11. Wohnungen in Bade-, Kur- und ähnlichen Orten sind nicht schon deshalb benutzt im Sinne der §§ 3, 4 WMG., weil sie zur Unterbringung von Fremden bestimmt sind.

Rechts-Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y. 70/25.

12. a) Die Inanspruchnahme von Wohnungen, die — abgesehen von Küche, Nebengelass und Mädchenkammer — fünf oder mehr Wohnräume enthalten, ist gemäß § 5

Ziffer 1, § 3 Ziffer 2a des Berliner Wohnungsnotrechts vom 30. Dezember 1924 nur zulässig,

1. falls der Verfügungsberechtigte bis zur Inanspruchnahme die in § 2 Ziffer 1a vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet hat und die dreitägige Frist für diese Anzeige verstrichen ist,

2. oder falls der Verfügungsberechtigte die Anzeige gemäß § 2 Ziffer 1a vorher, wenn auch nicht innerhalb der Frist von 3 Tagen, erstattet hatte, aber dem Wohnungsamt innerhalb eines Monats seit dieser Anzeige den Abschluß eines Mietvertrages mit einem nach § 3 Ziffer 2a Mietberechtigten nicht angezeigt hat.

b) Eine Anzeige gemäß § 2 Ziffer 1a, die erst nach zulässiger Inanspruchnahme der Wohnung erfolgt, hat die in § 3 Ziffer 2a vorgesehene Wirkung nicht mehr.

c) Bei den in § 3 Ziffer 2a bezeichneten Wohnungen gilt § 3 Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß die Frist von 2 Wochen erst mit dem Ablaufe der Monatsfrist aus Ziffer 2a zu laufen beginnt.

Rechts=Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y 71/25.

13. Die Inanspruchnahme von Teilen einer Wohnung ist nach der preuss. VO. v. 12. Dez. 1924 auch dann unzulässig, wenn aus Ihnen eine selbstständige Wohnung hergestellt werden kann.

Rechts=Entsch. v. 22. Juni 1925 17 Y 77/25.

14. Bei Prüfung der Frage, ob für den Verfügungsberechtigten ein unverhältnismäßiger Nachteil im Sinne des § 4 WMG. zu besorgen ist, sind sowohl die Verhältnisse des Verfügungsberechtigten und des Wohnungssuchenden als auch die Lage des Wohnungsmarktes zu berücksichtigen.

Rechts=Entsch. v. 29. Mai 1925, 17 Y 78/25.

15. Auf Antrag des Wohnungsamts kann die Zustimmung zur Untervermietung nach § 29 MSchG. nicht ersetzt werden.

Rechts=Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y 79/25.

16. Sind Fabrikgebäude, Höfe und Lagerplätze einheitlich vermietet, so hat das MEA. die Friedensmiete nur für die Gebäude festzustellen oder festzusetzen.

Rechts=Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y 83/25.

17. Teile einer Wohnung werden nicht schon dadurch zu einer selbständigen Wohnung, daß der Verfügungsrechte sie einem anderen längere Zeit auf Grund eines Mietverhältnisses überlassen hat.

Rechts-Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y 84/25.

18. § 2 der Preuß. VO. v. 12. Dez. 1924 schließt die Inanspruchnahme von Teilen einer Wohnung nur aus, soweit sie erfolgen soll, weil die Wohnung im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner als übergroß anzusprechen ist. Soweit die Inanspruchnahme auf Grund örtlicher Vorschriften aus einem anderen Grunde erfolgen soll, ist ihre Zulässigkeit durch die VO. nicht berührt worden.

Rechts-Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y 85/25.

19. Die Benutzung einer Wohnung, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt war, ausschließlich zur Ausübung des ärztlichen Berufs verstößt, gegen § 2 Absatz 2 WMG. zu einer Abweichung von § 2 Abs. 2 WMG. ist das MEA. nicht befugt.

Rechts-Entsch. v. 22. Juni 1925, 17 Y 86/25.



Rechtsentscheide des Kammer= gerichts

nach Dr. Franz Hertel.

Nr. 124.

Zur Weiterbenutzung von Dienstwohnungen durch den Dienstpflichtigen nach Aufhebung des Dienstvertrages bedarf es keiner Genehmigung des Wohnungsamtes.

(Beschuß vom 20. 2. 1925, 17 Y 122/24)

Nr. 125.

Als durch Umbau oder Einbau neu geschaffen sind nur solche Räume anzusehen, die vor der baulichen Veränderung in ihrer jetzigen Gestalt und Verwendbarkeit nicht vorhanden waren. § 12, Abs. 1 WMG gilt nicht für Räume, die selbst nicht neu geschaffen sind, aber mit neugeschaffenen Räumen eine einheitliche Wohnung und dergleichen bilden.

(Beschuß vom 17. 3. 1925, 17 Y 143/24)

Nr. 126.

Die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vor dem MEA ist unter den gleichen Voraussetzungen wie im bürgerlichen Rechtsstreit zulässig.

(Beschuß vom 17. 3. 1925, 17 Y 161/24)

Nr. 127.

Eine juristische Person, die Mitglied einer Gesellschaft oder Genossenschaft der im § 16, Abs. 1 RMG bezeichneten Art ist, kann nicht Wohnungssuchender im Sinne des § 13 WMG sein.

(Beschuß vom 17. 3. 1925, 17 Y 165/24.)

Nr. 128.

Nach § 6 WMG kann nicht angeordnet werden, daß die Gemeinde durch den Zwangsmietvertrag berechtigt ist, die Mieträume einem beliebigen Wohnungssuchenden weiter zu vermieten.

(Beschuß vom 17. 3. 1925, 17 Y 3/25.)

Nr. 129.

Der nach dem 1. 7. 1914 erfolgte Einbau einer Lichtanlage kann die Festsetzung des ortsüblichen Mietzinses als Friedensmiete nach § 2, Abs. 4 RMG rechtfertigen.
(Beschluß vom 17. 3. 1925, 17 Y 5/25.)

Nr. 130.

Ein Landrat kann in Preußen nicht Vorsitzender eines MEA sein.
(Beschluß vom 17. 3. 1925, 17 Y 29/25.)

Nr. 131.

Örtliche Anordnungen, nach denen zur Erhebung der Räumungs- oder Herausgabeklage die Zustimmung des Mieteinigungsamtes erfordert wird, sind nach § 50, Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes unwirksam.
(Beschluß vom 9. 2. 1925, 17 Y 157/24.)

Nr. 132.

Eine vereinbarte Friedensmiete (§ 2, Abs. 1 Reichsmietengesetz) liegt für die sämtlichen Räume eines zurzeit an einen Mieter vermieteten Hauses nicht vor, wenn diese Räume am 1. Juli 1914 an mehrere einzelne Mieter gesondert vermietet waren.
(Beschluß vom 7. 4. 1925, 17 Y 13/25.)

Nr. 133.

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch einer Wohnung, die nicht nur Wohnzwecken, sondern zum Teil auch anderen Zwecken dient, einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten, kann nach § 29 des Mieterschutzgesetzes nur dann durch das Mieteinigungsamt ersetzt werden, wenn der Wohnzweck überwiegt.
(Beschluß vom 7. 4. 1925, 17 Y 14/25.)

Nr. 134.

Ein unverhältnismäßiger Nachteil im Sinne des § 4 des Wohnungsmangelgesetzes kann für den Verfügungsberechtigten unter Umständen auch dann zu besorgen sein, wenn die Räume nicht zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses braucht.
(Beschluß vom 7. 4. 1925, 17 Y 16/25.)

Nr. 135.

Die nach dem 1. Juli 1914 geschaffene Einrichtung einer Entwässerungsanlage kann die Festsetzung der Friedensmiete nach § 2, Abs. 4 Satz 1 des Reichsmietengesetzes rechtfertigen.

(Beschluß vom 7. 4. 1925, 17 Y 19/25.)

Nr. 136.

§ 16 der Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 ist gültig.

(Beschluß vom 7. 4. 1925, 17 Y 20/25.)

Nr. 137.

Auf Beginn und Ende der Rechtsbeschwerdefrist hat es keinen Einfluß, wenn der in § 40, Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes vorgeschriebene Hinweis auf die zulässigen Rechtsbehelfe unterbleibt oder unrichtig erfolgt.

Beschluß vom 7. 4. 1925, 17 Y 30/25.)

Nr. 138.

Gegen eine Verfügung des Wohnungsamtes, durch die dem Räumungspflichtigen die Instandsetzung der geräumten Wohnung unter Berufung auf das Wohnungsmangelgesetz aufgegeben wird, ist die Beschwerde an das Mieteinigungsamt zulässig.

(Beschluß vom 7. 4. 1925, 17 Y 33/25.)

Nr. 139.

Bei der in § 4 des Wohnungsmangelgesetzes vorgeschriebenen Prüfung, ob für den Verfügungsberechtigten durch die Festsetzung des Zwangsmietvertrages ein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, können auch solche Umstände berücksichtigt werden, die auf einen Verstoß des Verfügungsberechtigten gegen wohnungsrechtliche Vorschriften beruhen.

(Beschluß vom 7. 4. 1925, 17 Y 36/25.)

Nr. 140.

Örtliche Anordnungen, nach denen zur Vollstreckung vom Räumungs- oder Herausgabeurteilen die Zustimmung des Mieteinigungsamtes erfordert wird, sind nach § 50, Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes unwirksam.

(Beschluß vom 7. 4. 1925, 17 Y 41/25.)

Nr. 141.

Der Rechtsentscheid vom 23. Juni 1924, 17 Y 53/24 (Dr. Hertel, 3 Nr. 27), wonach die Deutsche Reichspost ein gewerblicher Betrieb im Sinne des § 10, Abs. 1 des Reichsmietengesetzes ist, wird aufrecht erhalten.

(Beschuß vom 7. 4. 1925, 17 Y 51/25.)

Nr. 166.

Die Beschwerdestelle hat nachzuprüfen, ob nach dem Tatbestande, der dem Mieteinigungsamte vorlag, für den Verfügungsberechtigten ein unverhältnismäßiger Nachteil im Sinne des § 4 des Wohnungsmangelgesetzes zu besorgen ist. Dabei kann die Beschwerdestelle die im § 41, Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes vorgesehenen Anordnungen treffen.

(Beschuß vom 29. 5. 1925, 17 Y 80/25.)

Nr. 167.

Die Beschwerde gegen die Inanspruchnahme von Räumen durch das Wohnungsamt darf das Mieteinigungsamt nicht mit der Maßgabe zurückweisen, daß die Durchführung der Inanspruchnahme nur zulässig sei, wenn dem Betroffenen Ersatzraum gestellt werde. Eine solche Entscheidung unterliegt der Rechtsbeschwerde.

(Beschuß vom 6. 7. 1925, 17 Y 74/25.)

Nr. 168.

a) Sind Räume gegenüber dem Mieter wegen Übergröße der Wohnung in Anspruch genommen worden, so ist auch der Vermieter unmittelbar betroffen im Sinne des § 16 Wohnungsmangelgesetzes, wenn die Inanspruchnahme auch ihm gegenüber ausgesprochen worden ist.

b) Durch die Beschwerde des Vermieters wird die Rechtskraft der Verfügung gegenüber dem Mieter nicht berührt.

c) Der Inanspruchnahme gegenüber dem Vermieter steht die Pr. VO. v. 12. Dez. 24. nicht entgegen.

(Beschuß vom 11. 7. 1925, 17 Y 87/25.)

Nr. 169.

Die Entscheidung der Gemeindebehörde über die Zulassung einer Ausnahme von der Vorschrift des § 2, Abs. 2 des Wohnungsmangelgesetzes unterliegt nicht der Beschwerde nach § 16 des Wohnungsmangelgesetzes.

(Beschuß vom 11. 7. 1925, 17 Y 88/25.)

Nr. 170.

Bei Festsetzung der Friedensmiete für eine Wohnung, die von einer einheitlichen Wohnung nach dem 1. Juli 1914 abgeteilt worden ist, ist die Friedensmiete der ungeteilten Wohnung nicht zu berücksichtigen.

(Beschuß vom 11. 7. 1925, 17 Y 94/25.)

Nr. 171.

Die Inanspruchnahme von Räumen kann nicht durch den Antrag auf Festsetzung eines Zwangsmietvertrages erfolgen.

(Beschuß vom 11. 7. 1925, 17 Y 96/25.)

Nr. 172.

Eine möbliert vermietete Wohnung kann, wenn der bisherige Inhaber sie verläßt, nach § 5, Ziffer 1a des Berliner Wohnungsnotrechts vom Wohnungsamt in Anspruch genommen werden.

(Beschuß vom 11. 7. 1925, 17 Y 97/25.)

Nr. 173.

a) Die Beschwerdestelle hat zu prüfen, ob die Besitzer des Mieteinigungsamtes vorschriftsmäßig gewählt sind.

b) Örtliche Hausbesitzer- und Mietervereine im Sinne der Vorschriften über die Besitzerauswahl sind nur solche örtliche Vereinigungen, die ausschließlich oder überwiegend Vermieter- oder Mieterinteressen verfolgen.

(Beschuß vom 11. 7. 1925, 17 Y 99/25.)

Rechtsentscheid des bayr. Obersten Landesgerichts.

Der für die Berufung im Zivilprozeß geltende Grundsatz, daß das Urteil der ersten Instanz nur insoweit abgeändert werden darf, als eine Abänderung beantragt ist — Verbot der reformatio in peius — findet auch auf die Beschwerdestelle in Mietsachen Anwendung.

(Beschuß vom 22. 5. 1925, VII. 5/25.)

Wichtige Kammergerichtsentscheidungen.

Auch in den Fällen, in denen Sonderbestimmungen für die Unterbringung versetzter Beamten eingreifen, hat das Mieteinigungsamt zu prüfen, ob durch den Abschluß eines Zwangsvertrages für den Verfügungsberechtigten ein unverhältnismäßiger Nachteil im Sinne des § 4 des Wohnungsmangelgesetzes entstehen würde (Rechtsentscheid des Kammergerichts vom 9. Februar 1925, 17 Y 164/24).

Bei der im § 4 des Wohnungsmangelgesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Frage, ob der Abschluß eines Zwangsmietvertrages einen unverhältnismäßigen Nachteil für den Verfügungsberechtigten besorgen läßt, sind auch solche Umstände zu berücksichtigen, die auf einem Verstoße gegen die wohnungsrechtlichen Bestimmungen beruhen.

Kammergerichtsentscheid in Aufwertungsfragen.

Der Amtliche Preußische Pressedienst gibt den Beschluß des ersten Zivilsenats vom 15. Oktober bekannt, in dem es heißt: Die vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 erteilte Löschungsbewilligung ist eine ausreichende Löschungsunterlage selbst dann nicht, wenn sie über die Zahlung der Hypothekenforderung nichts enthält. Es bedarf vielmehr der Beibringung ergänzender Unterlagen. Solche sind der Nachweis eines ausdrücklichen Aufwertungsverzichtes oder bei bereits abgelaufener Anmeldefrist die Bescheinigung der Aufwertungsstelle über die Nichtanmeldung.

Mitteilungen der Amtsgerichte an die Finanzämter zu Steuerzwecken.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. Oktober 1925—
III R 16087.

— Ohne weitere Mitteilung —

Der Preußische Justizminister hat durch Allgemeine Verfügung vom 3. August 1925 (I a 507), die im Preußischen Justiz-Ministerial-Blatt 1925 auf Seite 275 veröffentlicht worden ist, bestimmt, daß die Amtsgerichte den Finanzämtern auch von solchen im Grundbuch vorgenommenen Änderungen Mitteilung zu machen haben, welche die Eintragung von Sicherheitshypotheken betreffen. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Hypotheken, die im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen oder die Höchstbetragshypotheken sind.

Ofenfabrik / Ofenbaugeschäft

Robert Ludwig

Gerichtlich beeideter Sachverständiger

Breslau 2

Lehmgrubenstr. 33/35 · Tel. Steph. 34087

Heizöfen

—

Stülöfen

—

Heizver-
kleidungen

—

Kamine

Gestellöfen

—

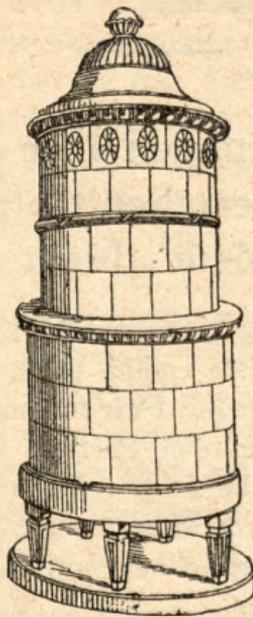
Herde

—

Koch-
maschinen

—

Kesselöfen



Reusen / Umsetzen

Instandsetzungen

Gutachten · Heiztechnische Beratungen

Kündigungsrecht bei Konkurs des Mieters.

Bei Konkurs des Mieters hat der Vermieter nach § 19 der Konkursordnung das Recht, das Miet- oder Pachtverhältnis aufzukündigen. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche. Wenn, wie üblich, der Mietzins nach Jahren berechnet ist, ist die vierteljährliche Kündigungsfrist als die gesetzliche anzusprechen. An diesem Kündigungsrecht wird auch durch das Mieterschutzgesetz (siehe dessen § 26) nichts geändert. Wird durch den Konkursverwalter gekündigt, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens zu verlangen. Die Mietzinsschuld ist vom Tage des Konkurses ab Masseschuld, demnach aus der Konkursmasse zu befriedigen: abgesehen davon, steht dem Vermieter das gesetzliche Pfandrecht zu.

Parteivereinbarungen über die Friedensmiete bleiben bestehen trotz Festsetzung der Friedensmiete durch das MEA!

Verschiedene Landgerichte und das Kammergericht (9. 2. 24. - 17. y 131/24) haben endlich dahin entschieden, daß in den Fällen, in welchen die **Friedensmiete** in rechtswirksamer Weise zwischen den Parteien vereinbart ist, der Vermieter in vollem Umfang evtl. durch **Klage vor dem ordentlichen Gericht** die Miete fordern kann, die der Mieter ihm bei der Vereinbarung zugesagt hat.

Zwar kann der Mieter trotz einer solchen Vereinbarung die Friedensmiete von MEA festsetzen lassen. Das hat aber nur formale Bedeutung, und der Mieter bleibt trotzdem zur Zahlung der vereinbarten Miete voll verpflichtet!

Diese begrüßenswerte Änderung in der bisherigen Auffassung begründet das Kammergericht wie folgt: „Daß die gegenwärtige Rechtslage ein Gefühl der Rechtsunsicherheit hervorzurufen geeignet ist, mag zutreffen. Es

mag ferner richtig sein, daß die beteiligten Kreise zunächst ein Befremden empfinden werden, wenn trotz der Einigung über die Höhe der Friedensmiete eine abweichende Festsetzung durch das MEA vorgenommen werden kann und wenn weiterhin möglicherweise in einem sich anschließenden Rechtsstreit die vertragliche Einigung der vom MEA vorgenommenen Festsetzung gegenüber für bindend erachtet wird. Derartige Folgen werden im allgemeinen nicht zu vermeiden sein, wenn mehrere Stellen mit der Behandlung eines Wirtschaftsgebietes befaßt sind und die Aufgabenkreise dieser Stellen derartig abgegrenzt sind, daß die eine Stelle lediglich Aufgaben wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen, die andere hingegen die das Gebiet betreffenden rechtlichen Fragen zu erledigen hat.“ Allen Vermietern, gegen welche die Mieter eine anderweitige niedrigere Festsetzung der Friedensmiete vor dem MEA durchgesetzt haben, kann daher nur geraten werden, auf Grund vorstehender Entscheidung des Kammergerichts Klage vor dem ordentlichen Gericht auf Zahlung der vereinbarten Miete zu erheben. Nur dann, wenn etwa wegen Irrtums oder aus andere Anfechtungsgründen des BGB. (§§ 119, 123) die Vereinbarung einer erhöhten Friedensmiete anfechtbar ist, kann natürlich eine solche Klage auf keinen Fall mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden.

Das vorstehende Urteil des Kammergerichts haben wir infolge der ständigen und sich immer mehr häufenden Anfragen aus den Kreisen des Publikums sowie der Richter und Rechtsanwälte nochmals veröffentlicht. Wir fügen schließlich hinzu, daß gewisse Mieterorganisationen sich in einem Irrtume befinden, wenn sie meinen, das Kammergericht hätte seine in diesem Urteile dargelegten Ansichten inzwischen irgendwie geändert. Dazu hat es

einmal nicht die geringste juristische Veranlassung und zum andern hat uns das Kammergericht erst vor wenigen Tagen auf eine nochmalige direkte Anfrage bestätigt daß es seinen in dem Urteile begründeten Standpunkt in jeder Form unverändert aufrecht erhält

Wir haben hierzu nur zu bemerken:

Wo sollte es denn auch hinführen, wenn alle Verträge und Vereinbarungen kurzer Hand wieder gebrochen werden könnten?

Wo blieben alsdann Treu und Glauben im deutschen Vaterlande und die guten Sitten im Verkehr?

Wer Verträge und Vereinbarungen nicht hält, ist Bolschewist und fördert den Bolschewismus?

Das Pfandrecht des Hausbesitzers!

§ 559 bis 563 B. G. B.

§ 559. Der Vermieter eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Mietzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

§ 560. Das Pfandrecht des Vermieters erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Der Vermieter kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmässigen Betriebe des Geschäfts des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen.

§ 561. Der Vermieter darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen.

Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Mieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der Vermieter diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 562. Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermieters durch Sicherheitsleistung abwenden, er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.

§ 563. Wird eine dem Pfandrechte des Vermieters unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht nicht wegen des Mietzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden.

Inwieweit ist Miete pfändbar?

Aus Anlaß eines besonderen Falles haben wir uns eingehend mit der Frage beschäftigt. Zweifellos ist an sich Miete pfändbar, aber eben nur Miete, nicht etwa die Gesamtheit der dem Hausbesitzer zustehenden Beträge, die **mißbräuchlich** als Miete bezeichnet werden. Auf denselben Standpunkt hat sich das Kammergericht zu Berlin in einer Entscheidung vom 25. März 1925 — Aktenzeichen 5 W 1865/25 — gestellt. Auf die Beschwerde eines Eigentümers gegen den Arrestbefehl des Landgerichtes, durch den die Miete mehrerer Häuser gepfändet wurde, hat das Kammergericht erkannt, daß der Arrestbefehl aufzuheben und die Sache an das Landgericht zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung zurückzuverweisen sei. Nach einem längeren

Eingänge, der sich mit früheren Beschlüssen über die Unpfändbarkeit von Mietteilen nach dem Reichsmietengesetz befaßt, weil sie wegen ihrer **gesetzlich festgelegten Zweckbestimmung nach § 851 der Zivilprozeßordnung grundsätzlich unpfändbar seien**, wird ausgeführt: An die Stelle der Zuschläge zur Grundmiete ist ein Gesamthundersatz getreten, der sowohl die im § 3 RMG. geregelten Hauskosten wie die im § 7 a. a. O. behandelten großen Instandsetzungskosten umfaßt. An der gesetzlich festgelegten Zweckbestimmung des größeren Teiles der gesetzlichen Miete ist dadurch aber, wie insbesondere die Vorschriften der VO. vom 25. Juni 1924 erkennen lassen, nichts geändert worden. Demgemäß hat das Kammergericht (8. ZS.) in seinem Beschluß vom 27. September 1924 (Bl. f. Rpf. 1924, 115) auch für das nunmehr geltende Recht den Grundsatz vertreten, daß nur diejenigen Mietbeträge pfändbar seien, die nach Abzug der zu einer ordnungsmäßigen Hausbewirtschaftung erforderlichen Teile wirklich von den Mietzinsen übrigbleiben, und daß der Pfändungsgläubiger in seinem Pfändungsgesuch diese Restbeträge bestimmt zu bezeichnen hat. Dieser Grundsatz begegnet zwar in seiner praktischen Durchführung gewissen Schwierigkeiten, erscheint aber trotzdem vom Standpunkt des zurzeit geltenden Rechts aus zutreffend.

Es ist durchaus zweckmäßig, daß Gläubiger, die in Berlin nach diesem Urteil Anträge auf Pfändung bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte einreichen, zunächst folgendes Schreiben erhalten, das wir in ähnlicher Weise auch für die Gerichtspraxis in Breslau empfehlen:

»In Sachen pp. gereicht Ihnen auf Ihren Pfändungs- und Überweisungsbeschluß folgendes zum Bescheide:

Nach der zuletzt ergangenen Entscheidung des Kammergerichts — 5 W. 1865. 25 — sind nur diejenigen Mietbeträge pfändbar, die nach Abzug der zu einer ordnungsmäßigen Hausbewirtschaftung erforderlichen Teile wirklich von den Mietzinsen übrigbleiben.

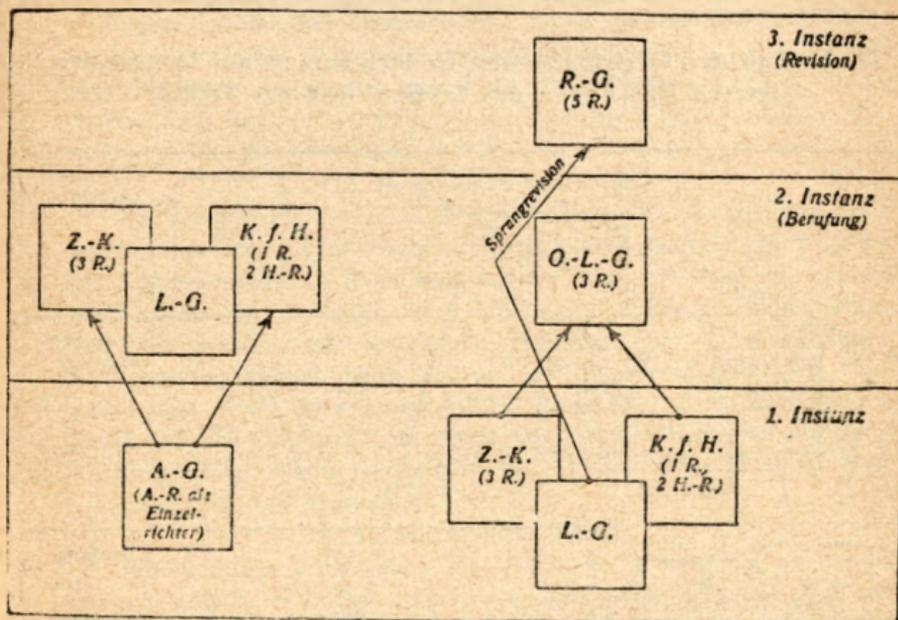
Sie wollen daher diesen Restbetrag, der auf alle Mieter verteilt werden würde, noch genau bezeichnen.«

Bei freien Verträgen könnte immerhin hier und da ein pfändbarer Teil übrigbleiben.

Vor Gericht

zu stehen ist kein Vergnügen. Mag man als Angeklagter mit gutem oder schlechtem Gewissen, als Zeuge oder als Sachverständiger geladen sein, man findet sich nicht zurecht in dem Labyrinth von Paragraphen und Instanzen, durch das nur Richter und Anwälte den Weg kennen. Da bringt die kürzlich erschienene vierte Lieferung des Kleinen Brockhaus in der Übersicht »Gerichtswesen« eine leicht verständliche graphische Darstellung des Instanzenweges und der Zuständigkeit der verschiedenen Gerichtshöfe. Wir sehen auf einen Blick, vor welches Gericht eine Angelegenheit gehört und wie das Verfahren läuft.

1. Aufbau der Gerichtsbarkeit in Zivilsachen auf Grund des VGes. und der ZPO.



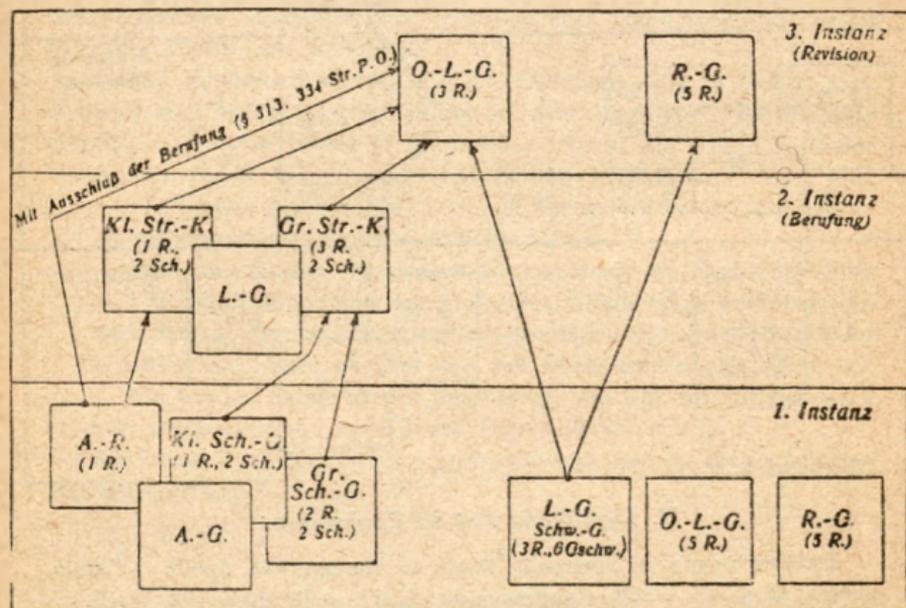
1. Gerichtsbarkeit in Zivilsachen

Erläuterungen zu Schema 2: A.-G. = Amtsgericht, L.-G. = Landgericht, O.-L.-G. = Oberlandesgericht, R.-G. = Reichsgericht, A.-R. = Amtsrichter, Z.-K. = Zivilkammer, K. f. H. = Kammer für Handels-sachen, H.-R. = Handelsrichter.

Sachliche Zuständigkeit: A.-G. Vermögensrechtliche Ansprüche bis 500 Goldmark, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des

Strafgegenstandes dem L.=G. zugewiesen sind; ohne Rücksicht auf Wert des Streitgegenstandes die in § 23 Ziff. 2 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten. L.=G.: Alle nicht dem A.=G. zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten; ohne Rücksicht auf Wert des Streitgegenstandes die in § 71 Abs. 2 und 3 GVGes. bezeichneten Ansprüche auf Grund des RBeamtengesetzes gegen den RFiskus und Ansprüche gegen RBeamte, nach Landesgesetzgebung analoge Ansprüche der StBeamten und gegen StBeamte. Berufung zulässig, wenn Wert des Streitgegenstandes 50 Goldmark, Revision nur, wenn er 1800 Goldmark übersteigt (bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten). K. f. H.: Zuständig für landgerichtliche Handelssachen (§ 95 GVGes.), als Berufungsgericht für amtsgerichtliche Handelssachen. Die Sprungrevision gegen Urteile des O.=L.=G. in erster Instanz (unter Umgehung der Berufungsinstanz) nur zulässig mit Einwilligung des Gegners, kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

II. Aufbau der Gerichtsbarkeit in Strafsachen auf Grund der letzten Fassungen des GVGes. und der StrPO.



II. Gerichtsbarkeit in Strafsachen

Erläuterungen und Abkürzungen zu Schema 1: A.=G. = Amtsgericht, A.=R. = Amtsrichter, L.=G. = Landgericht, O.=L.=G. = Ober-

landesgericht, R.=G. Reichsgericht, Kl. Sch.=G. Kleines Schöffengericht, Gr. Sch.=G. Großes Schöffengericht, Kl. Str.=K. Kleine Strafkammer, Gr. Str.=K. Große Strafkammer.

Sachliche Zuständigkeit: A.=R.: 1. Übertretungen, 2. Privatklagesachen, 3a. Vergehen, die mit höchstens sechs Monaten Gefängnis bedroht sind, 3b. auf Antrag der StAnw. Vergehen, wenn keine schwerere Strafe als ein Jahr Gefängnis zu erwarten, 4. Verbrechen des schweren Diebstahls und Hehlerei, Rückfallsdiebstahl und Rückfallsbetrug unter Voraussetzung wie 3b. Sch.=G.: Vergehen, soweit nicht A.=R. zuständig, Verbrechen, soweit nicht A.=R., Schw.=G. oder R.=G. zuständig; Gr. Sch.=G. auf Antrag der StAnw. bei Sachen von größerem Umfang. Schw.=G.: Verbrechen, die mit Freiheitsstrafe von längerer Dauer als zehn Jahren oder mit Todesstrafe bedroht sind, mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des R.=G. gehörigen. R.=G.: Verbrechen des 1. Hochverrats, 2. Landesverrats, 3. Kriegsverrats gegen das Reich, 4. Verrats militärischer Geheimnisse. Zu 2. und 4. kann der Oberreichsanwalt Sachen von minderer Bedeutung an die Landes-StAnw. abgeben. Dann entscheidet das O.=L.=G., bei mehreren O.=L.=G. in einem Lande das von der Landesjustizverwaltung bestimmte O.=L.=G., in Bayern das Oberste Landesgericht.

III. Besondere Gerichte.

Als besondere Gerichte sind zugelassen: a) Rhein- und Elbschiff-fahrtsgerichte für die in Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Rhein und auf der Elbe; b) Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen und dergl. obliegt; c) Gemeindegerichte bei Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Streitgegenstand nicht 60 Goldmark übersteigt und bei denen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg offenbleibt; d) Gewerbegerichte; e) Ausnahmegerichte sind unstatthaf.

IV. Materielles Recht.

Das vor den ordentlichen Gerichten zur Anwendung kommende materielle Recht ist Reichs- oder Landesrecht, beide gegliedert in Zivilrecht und Strafrecht. Die wichtigsten Gruppen des umfänglichen materiellen Reichszivilrechts sind die bürgerliche Gesetzgebung (BGB. vom 18. August 1896, in Kraft seit 1. Januar 1900) und ergänzende Gesetze, das Handelsrecht mit Einschluß des Genossenschafts-, Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffrechts, Bank- und Börsenwesen, Versicherungs-wesen, Urheber- und Erfindungsrecht, Verlagsrecht, unlauterer Wettbewerbf. Das Strafrecht gliedert sich in das des StrGB. für das DtR. vom 15. Mai 1871 (Strafrecht) und das zahlreicher strafrechtlicher Nebengesetze.

Gewerbliche Anlagen und Versammlungsräume.

Holzbearbeitungswerkstätten.

I. Für Herstellung und Einrichtung von Holzbearbeitungswerkstätten mit Feuerungsanlagen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Werkstätten müssen massive Umfassungswände haben.
2. Die Decken der Werkstätten sind feuerfest herzustellen, wenn sich darüber Wohnungen befinden; an hölzernen Decken ist alles Holzwerk zu bohren und zu putzen.
3. Zur Erwärmung der Werkstätten bei Winterszeit oder zum Trocknen dürfen keinerlei Metallöfen oder metallene Rauchröhren benutzt werden. Die Öfen sind aus Stein oder Kacheln so herzustellen, daß sie nur von außen oder aus einem feuerfest gebauten Vorgelege von mindestens 1,50 m Höhe und 50 cm Tiefe geheizt werden können. Etwa vorhandene eiserne Abdeckungsplatten an den Öfen müssen mindestens mit zwei in Verband in Lehmörtel gelegten Dachsteinschichten bedeckt werden. Zur Abführung des Rauches von den Öfen zum Schornstein sind gemauerte Kanäle anzuwenden.

II. Hat eine Holzbearbeitungswerkstätte mit Feuerungsanlage einschl. der Lagerräume mehr als 50 qm Grundfläche in zusammenhängenden Räumen, so gelten außerdem folgende Vorschriften:

- a) In Wohngebäuden müssen sämtliche Wohnungen neben und über solchen Werkstätten mindestens einen mit den Werkstätten und Lagerräumen nicht in Verbindung stehenden Zugang oder Treppenaufgang haben und durch feuerfeste Wände und Decken von jenen Räumen getrennt sein.
- b) Die zu den Werkstätten gehörenden Treppen müssen feuerfest sein; die von den Treppen zu den Werkstätten führenden Öffnungen sind mit feuersicheren Türen („T“-Türen) zu versehen. (§ 47, Abs. 9 c.)
- c) Für jede Werkstatt, in der Leim auf einer Feuerstätte gekocht wird, ist eine besondere Leimküche, mit massiven Umfassungswänden und feuerfester Decke, einzurichten. Unter der Leimküche sind die Decke und der Fußboden durchweg aus unverbrennlichen Stoffen herzustellen. Die Leimküche ist von der Werkstatt durch eine eiserne Tür abzuschließen. Zwischen der Tür und dem Herde muß ein Abstand von mindestens 1 m vorhanden sein.
- d) Zu jeder Werkstatt muß ein abgesondertes, durch massive Wände von allen übrigen Räumen geschiedenes und mit feuerfester Decke versehenes Spänegelaß gehören, dessen Ausgang unmittelbar zum Hofe geht und durch eine eiserne oder mit Eisen beschlagene Tür verschließbar ist.

Backöfen.

In Scheunen, Ställen, Schuppen und anderen Gebäuden, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist die Anlage von

Backöfen unzulässig. In anderen Gebäuden ist sie unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Raum, in dem sich der Backofen befindet (Backraum) muß ringum von massiven Wänden umgeben sein. Die Decken müssen geschlossen und entweder massiv oder verputzt sein.
2. Zwischen den Umfassungswänden des Backofens und den Wänden des Backofens muß ein freier Zwischenraum von mindestens 10 cm verbleiben.
3. Der Fußboden des Backraumes muß auf eine Entfernung von mindestens 1,50 m vom Ofen mit Pflaster versehen sein.
4. Zwischen der Decke des Backofens und der feuersicheren, mindestens mit Rohrputz bekleideten Decke des Backraumes muß ein Abstand von wenigstens 1,25 m vorhanden sein.
5. Bei einem geringeren Abstände muß entweder der Backofen selbst in einer Entfernung von 15 cm von seiner Decke mit einem Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum massiv überdeckt sein.
6. Alles freie Holzwerk, einschließlich der Türen, muß wenigstens 1,25 m von der Einfeuerungsöffnung des Ofens entfernt bleiben

Fleischer- und Wurstmacherwerkstätten.

A. Werkstatttraum.

1. a) Der Werkstatttraum muß bei 3 m lichter Mindesthöhe eine Mindestgrundfläche von 10 qm bei mindestens 2,50 m Breite erhalten.
 b) In den Werksätten, die nicht wenigstens 18 qm Grundfläche haben, ist die Einrichtung eines motorischen Betriebes nicht gestattet.
2. Die Decke über dem Werkstatttraume ist, wenn sich darüber Aufenthaltsräume befinden, massiv und durchaus luftdicht herzustellen. Unter einer vorhandenen Balkendecke ist alsdann in 5 cm Abstand eine massive unbelastete Decke einzuziehen. Der so entstandene Zwischenraum ist mit der Außenluft in Verbindung zu bringen.
3. Die Decke unter dem Werkstatttraume ist massiv herzustellen
4. Der Fußboden des Werkstatttraumes ist abwaschbar, wasserdicht und eben, aus fäulnisfreien Baustoffen (Zementestrich, Asphaltstrich Tonfließen) herzustellen; ihm ist ein allseitiges Gefälle nach einem an die Abflußleitung angeschlossenen Fußbodeneinlauf zu geben.
5. Der Werkstatttraum muß einen besonderen Zugang vom Hofe aus erhalten; Türöffnungen nach dem Treppenhaus und nach Wohnräumen sind unstatthaft.
6. Die Schornstein- und Entlüftungsrohre sind bis über die Dächer der benachbarten Gebäude oder doch so hoch zu führen, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß, Funken oder Ausdünstungen gefährdet wird.
7. In die Schornsteinrohre dürfen die Rauchrohre anderer Feuerstätten nicht hineingelegt werden, auch dürfen die Entlüftungsrohre mit anderen Räumen durch Öffnungen nicht in Verbindung stehen.

8. Die Wände des Werkstattraumes sind in ganzer Höhe mit glatten, hellen, nicht roten Fliesen zu bekleiden oder auf glattem, gefilztem Putz mit einer ebensolchen bleifreien Öl- oder Emaillfarbe zu streichen.
9. Über dem Kesselofen ist ein, mit einem vorschriftsmäßigen, 250 qcm i. L. weiten Mauer- (Entlüftungs-) Rohr zu verbindender metallener Wrasenfang anzubringen, dessen Unterkante sich 1,8 m über dem Fußboden befinden muß. Außerdem ist zur Entlüftung des Gesamtraumes ein Mauerrohr von 25×25 cm lichter Weite oder 625 qcm lichtem Querschnitt vorzusehen, dessen Abzugsöffnung im Raume mit einer Gasflamme (Lockflamme) zu versehen ist, die während des Betriebes in der Werkstatt brennen muß.
10. Die oberen Fensterflügel sind als Kippflügel auszubilden und mit feststellbaren Bewegungsvorrichtungen zum bequemen Öffnen und Schließen von unten zu versehen.
11. In dem Werkstattraume oder in seiner unmittelbaren Nähe ist ein Zapfhahn der städtischen Wasserleitung nebst Ausgußbecken frostfrei und leicht zugänglich anzulegen.
12. In dem Werkstattraume ist eine an Be- und Entwässerung angeschlossene Waschvorrichtung in 80 cm Höhe über dem Fußboden anzubauen.
13. In die Abflußanlage des Ausgußbeckens der Waschvorrichtung und der Fußbodenentwässerung ist ein Fettsammeltopf einzubauen.

B. Räucherofen.

1. Der Räucherofen muß eine besondere massive Decke erhalten.
2. Die Decke des Raumes, in welchem ein Räucherofen aufgestellt werden soll, ist nach den Bestimmungen bei A 2 herzustellen.
3. Die Tür des Räucherofens ist dicht schließend aus mindestens 3 mm starkem Eisenblech und starkem eisernen Rahmen in einen Eisenfalz schlagend herzustellen.
4. Der Räucherofen muß ein besonderes Schornsteinrohr erhalten, in welches die Rauchrohre anderer Feuerstätten nicht hineingeleitet werden dürfen.
5. Vor dem Feuerloch des Räucherofens ist ein massives Vorgelege von rd. 25 cm Höhe herzustellen, dessen Grundflächen etwa die Größe des Feuerloches hat.
6. Führen Türen des Raumes, in welchem ein Räucherofen aufgestellt wird, nicht unmittelbar ins Freie, so sind sie rauchdicht und selbsttätig schließend herzustellen.
7. Der Raum, in dem der Räucherofen aufgestellt werden soll, darf ohne baupolizeiliche Genehmigung als Werkstattraum nicht benutzt werden.

Räume zur Unterbringung von Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren.

Nach §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und des § 145 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- usw. Behörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Für Räume zur Unterbringung von Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren gelten folgende Vorschriften:

1. Die einzelnen Wagenräume dürfen höchstens 60 qm Grundfläche haben.
2. Die Umfassungswände der Räume sind nach außen und nach Aufenthaltsräumen und Treppenhäusern hin 25 cm stark massiv oder in gleichwertiger Bauweise, nach anderen Räumen hin feuerfest herzustellen.
3. Die Räume müssen, sofern sich darüber zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume befinden, feuerfeste Decken erhalten. Sonst genügen feuersichere Decken.

4. Die Türen der Räume müssen nach außen aufschlagen.
Fenster und Türen eines Kraftwagenraumes, über welchem sich Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen befinden, sind in folgender Weise zu schützen:

Fenster müssen feuersichere, dichte Verglasung erhalten und dürfen keine Öffnungsvorrichtungen besitzen.

Türen müssen mindestens 1 m ausladende Schutzdächer oder 1 m unter die Decke des Raumes herabreichende Schutzstreifen aus unverbrennlichen, feuersicheren Baustoffen erhalten.

5. a) Der Fußboden muß unverbrennlich und ölfest sein sowie Gefälle nach einem herausnehmbaren Fangbehälter zur Aufnahme ausfließender Brennstoffe haben.
- b) Reste von Brennstoffen dürfen in die städtische Kanalisation nicht abgeführt werden.
- c) Für die Ableitung der Abwässer ist die Genehmigung der städtischen Baupolizeiverwaltung — Kanalpolizei — nachzusuchen.
6. Schornsteinreinigungsöffnungen dürfen innerhalb der Räume nicht angelegt werden.
7. a) Feuerstätten — auch bewegliche — dürfen in den Räumen nicht vorhanden sein.
- b) Für die Heizung der Räume sind nur Niederdruckdampfheizung, Warmwasserheizung oder Kachelofenheizung mit Außenfeuerung zulässig.
- c) Heizkörper und Heizrohre müssen durch Drahtgitter oder durchlohtes Eisenblech mit genügendem Abstände geschützt sein.
8. Als Beleuchtung sind nur zulässig elektrische Glühlampen mit dichtschließenden Überglocken, die auch die Fassung der Lampen umschließen oder von den Wagenräumen dicht abgeschlossene

Außenlichter. Steckdosen in den Räumen dürfen nur als Sicherheitssteckdosen angebracht werden. Im übrigen sind die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für die Einrichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

9. Unmittelbar über dem Fußboden ist eine ausreichende Bodenentlüftung, erforderlichenfalls mit wirksamen Absaugern, anzubringen.
10. Für Kraftwagenhallen in besonderen eingeschossigen Baulichkeiten gelten unter gewissen Voraussetzungen, z. B. vollkommen isolierter Lage, so daß eine Bedrohung der Nachbarschaft als ausgeschlossen erscheint, folgende Erleichterungen:
 - a) Die einzelnen Räume dürfen höchstens 120 qm Grundfläche haben.
 - b) Zur Trennung der Räume genügen feuerfeste Wände oder Öffnungen.
 - c) Werkstätten, in denen offenes Feuer oder Licht verwendet wird, müssen von der eigentlichen Kraftwagenhalle durch feuerfeste Wände ohne Öffnungen abgeschlossen sein.

§ 2.

Vorübergehende Ausnahmen von diesen Vorschriften kann die Baupolizei je nach Lage des Falles bis zur Höchstgrenze von einem Jahre auf jederzeitigen Widerruf nach ihrem Ermessen gestatten, sofern und solange die örtlichen Verhältnisse günstig liegen und eine Gefährdung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist.

Von dem Widerrufe kann Gebrauch gemacht werden, wenn sich die örtlichen Verhältnisse ändern.

§ 3.

Dauernde Ausnahmen von diesen Vorschriften kann der Bezirksausschuß erteilen, wenn ihre Durchführung zu unverhältnismäßigen Härten führen oder unzweckmäßig sein sollte.

§ 4.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach anderweitigen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Breslauer Gemeindeblatte in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 25. Juni 1912 wird hiermit aufgehoben. Über die Benutzung der Kraftwagenräume vergleiche die »Polizeiverordnung betreffend die Unterbringung von Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren« des Polizeipräsidenten vom 2. Juli 1912 (Breslauer Fremden- und Intelligenzblatt Nr. 54 vom 6. Juli 1912). [P. 608. 1. 22.]

Breslau, den 17. Juli 1922.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

Dr. Wagner.

Bau von Hochantennen und Außenantennen aller Art.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137, 139 und 145 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 235) und der Verordnung vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. S. 44) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Breslau nachstehende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Breslau erlassen:

§ 1.

Der Bau von Hochantennen und Außenantennen aller Art unterliegt der baupolizeilichen Genehmigung.

§ 2.

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzureichen.

(2) Mit dem Antrage sind Bauvorlagen in doppelter Ausfertigung — in den meisten Fällen nur eine Baubeschreibung und ein Lageplan mit Einzeichnung der Dachaufsichten, der Schornsteine und einer Aufrißskizze — vorzulegen, aus denen die Lage, die Richtung und die Abmessungen der Anlage, ihr Abstand von vorhandenen Bauwerken und Grundstücksgrenzen, die Querschnitte der tragenden Konstruktionsteile und ihre Befestigungsart sowie die Lage in der Nähe befindlicher Stark- und Schwachstromanlagen ersichtlich sind. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde sind Festigkeitsnachweise beizubringen.

(3) In besonders gearteten Fällen kann die Baupolizeibehörde weitere Unterlagen zur Klarstellung des Antrages fordern.

§ 3.

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich des Luftraumes über ihnen ist für die Errichtung von Antennenanlagen verboten. Straßen und Plätze dürfen daher von Antennen nicht überquert werden.

(1) Bei der Errichtung von Antennenanlagen ist auf die Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes Rücksicht zu nehmen.

(2) Anlagen, die das Straßen- oder Ortsbild beeinträchtigen, sind unzulässig.

(3) Antennenanlagen sind in der Regel so anzubringen, daß sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

(4) Abzweigungen sind in der Regel an den hinteren Gebäude-seiten entlangzuführen.

§ 5.

(1) Für die Ausführung der Antennenanlagen im einzelnen und die Unterhaltung derselben sind die jeweils gültigen »Leitsätze für den Bau von Hochantennen zum Rundfunkempfang«, herausgegeben vom Verbands deutscher Elektrotechniker, maßgebend, soweit nicht in dieser Polizeiverordnung andere Bestimmungen getroffen sind.

(2) Die zurzeit geltenden Leitsätze sind in dem zu dieser Polizeiverordnung gehörigen Anhang abgedruckt.

§ 6.

(1) Mit dem Bau einer Antennenanlage darf erst nach erteilter Genehmigung der Baupolizeibehörde begonnen werden.

(2) Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Anlage sind innerhalb einer Frist von drei Tagen der Baupolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 7.

(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann die Baupolizeibehörde zulassen.

2 Die bei dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits bestehenden Antennenanlagen sind innerhalb vier Wochen der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Daneben bleibt die Baupolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung aller mit ihr im Widerspruch stehenden oder den gleichen Gegenstand regelnden Bestimmungen, insbesondere der Polizeiverordnung für den Stadtbezirk Breslau vom 19. Juni 1924, in Kraft.

Breslau, den 6. November 1924.

Der Regierungspräsident.

Hochantennen und Außenantennen aller Art

unterliegen nach wie vor der baupolizeilichen Genehmigung, für die wie bisher Baupolizeigebühren zu entrichten sind. Eine Aufhebung der Polizeiverordnung vom 6. November 1924 kommt nicht in Frage.

Breslau, den 13. November 1925.

[P. Allg. B. 11/4.]

Städtische Baupolizeiverwaltung.

1. Die zu erteilende Genehmigung zum Anbringen von Außenantennen ist widerruflich zu erteilen.
2. Der Eigentümer der Anlage hat diese dauernd in Ordnung zu halten und bei ihrer Entfernung das Gebäude in seinen früheren Zustand wieder herzustellen.
3. Der Eigentümer der Anlage haftet für alle durch die Antennenanlage entstehenden Gebäudeschäden.
4. Der Eigentümer der Antenne haftet dafür, daß die Antennenanlage nach den baupolizeilichen Vorschriften ausgeführt wird, insbesondere ist für eine ausreichende Blitzsicherung zu sorgen.

Die Großorganisation.

Kehrlohntaxe für die Bezirksschornsteinfegermeister in Breslau, gültig vom 1. Februar 1924.

An Gebühren für das einmalige Kehren eines Schornsteins sind zu zahlen:

1. Für einen unbesteigbaren Schornstein von

I. Geschoß	15 Pfg.
II. "	20 "
III. "	25 "
IV. "	25 "
V. "	30 "
VI. "	30 "
VII. "	35 "
VIII. "	35 "

2. für einen besteigbaren Schornstein von

I. Geschoß	15 Pfg.
II. "	30 "
III. "	35 "
IV. "	40 "
V. "	40 "
VI. "	45 "
VII. "	45 "
VIII. "	50 "

3. Sogenannte Schlänge sind den Schornsteinen gleich zu erachten.
4. Für das Ausbrennen eines unbesteigbaren Schornsteins 5 Mark. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Betriebsinhaber (Fleischermeister usw.) zu liefern.
5. Die Kehrlöhne für Schornsteine werden nach Geschossen berechnet. Keller- und Dachgeschosse sind als Vollgeschosse anzusehen; Dachgeschosse, die höher sind als 4 Meter, rechnen für jede angefangenen 4 Meter als besonderes Geschoß. Dasselbe gilt auch für freistehende und hochgeführte Schornsteine.
6. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder zentralen Warmwasserbereitungsanlagen und Bäckereien ist der zweifache Taxebetrag zu zahlen.
7. Die Kehrgelühren sind in den Städten pro Jahr und Grundstück zu berechnen und in gleichen Monatsraten zu zahlen.
8. Besondere Wege sowie Arbeiten vor 6 Uhr früh und nach 5 Uhr nachmittags sind besonders zu vergüten.
9. Bis auf weiteres werden [von obigen Sätzen 80 Prozent erhoben.

Breslau, den 1. Februar 1924.

Der Magistrat.

Jetzt also 100 Prozent.

Invalidenversicherung.

I. An Invalidenversicherungsmarken sind ab 28. September 1925 zu kleben bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst:

		bis 6 <i>R.M.</i> Marken 1. Lohnklasse (rot)		zu 25 Rpf	
von 6	12	2.	(blau)	50	"
" 12	18	3.	(grün)	70	"
" 18	24	4.	(braun)	100	"
" 24	30	5.	(orange)	120	"
" mehr als 30	"	6.	(grau)	140	"

Wird der Lohn monatlich gezahlt, so ist der Wochenverdienst dadurch zu ermitteln, daß der Monatsverdienst mit 3 vervielfacht und dann durch 13 geteilt wird.

Rückständige Beitragsmarken auch für Zeiten vor dem 28. September 1925 dürfen nach dem 14. Oktober 1925 nur noch nach den obigen Sätzen und Werten verwendet werden. Die Marken der bisherigen, vor dem 28. September 1925 geltenden Werte können noch bis zum 27. Dezember 1925 bei den Postanstalten und Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken in den obigen Werten umgetauscht werden.

Auch die sogenannten Frauen- und Kinderzulagen, Tantiemen (Gewinnanteile), Gratifikationen sowie Sachbezüge, d. h. **Kost und Wohnung** gelten als Lohn. Der **gemeinsame Wert** der Kost und Wohnung beträgt für

weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) sowie jugendliche landwirtschaftliche Arbeiter, letztere bis zum Alter von 20 Jahren,

monatlich 30,- *R.M.* (33,- *R.M.*),
wöchentlich 6,90 " (7,60 ").

männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen (zu denen auch Dienstmädchen in Gewerbebetrieben wie Gastwirtschaften, Fremdenheimen, Kliniken Bäckereien, Fleischereien pp. gehören)

monatlich 40,- *R.M.* (44,- *R.M.*),
wöchentlich 9,25 " (10,20 ").

Die Zahlen in Klammern gelten für die Städte Glogau, Görlitz, Grünberg, Liegnitz, Hirschberg und in den Kreisen Hirschberg-Land und Hoyerswerda, welche diese höheren Sätze für Sachbezüge haben.

II. Beispiele für die Höhe der zu verwendenden Marken:

Es sind nach Ziffer I beispielsweise im Kreise Hirschberg zu kleben:

im Haushalt: für weibliche Hausangestellte mit einem baren Monatslohn

bis 19 <i>RM</i> Marken	2. Lohnklasse	zu 50 Rpf.	(blau),
von mehr als 19 " "	3. " "	70 " "	(grün),
" " " 45 " "	4. " "	100 " "	braun) usw.;

in Handwerk und Gewerbe: für Gesellen, männliche und weibliche Gewerbegehilfen mit einem baren Wochenlohn (neben Kost und Wohnung)

bis 1,80 <i>RM</i> Marken	2. Lohnklasse	zu 50 Rpf.	(blau),
" 7,80 " "	3. " "	70 " "	(grün),
" 13,80 " "	4. " "	100 " "	(braun),
" 19,80 " "	5. " "	120 " "	(orange),
über 19,80 " "	6. " "	140 " "	(grau).

III. In der Landwirtschaft sind allgemein zu kleben:

a) in bäuerlichen Betrieben für

ledige männliche Personen bis zum vollendeten 18. Jahre und

" weibliche " " " " " 19. "

Marken 2. Lohnklasse zu 50 Rpf. (blau).

ledige männliche Personen über 18 Jahre und

" " weibliche " 19 "

Marken 3. Lohnklasse zu 70 Rpf. (grün).

b) in landwirtschaftlichen Großbetrieben für die einzelnen Arbeitergruppen Marken in der Höhe, wie sie der Kreisarbeitgeberverband jeweils mitteilt.

IV. Für unständige Arbeiter gilt als Wochenverdienst der vierfache Ortslohn; danach sind beispielsweise in Breslau zu kleben:

für männliche unständige Arbeiter (Aushilfskellner, Haus-schlächter pp.) Marken 3. Lohnklasse zu 70 Rpf. (grün),

für weibliche unständige Arbeiter (Waschfrauen, Bedienungsfrauen, Aushilfskellnerinnen, Hausschneiderinnen pp.)

Marken 2. Lohnklasse zu 50 Rpf. (blau).

V. Für alle freiwillig Versicherten dürfen Marken der 1. (niedrigsten) Lohnklasse nicht mehr geklebt werden. Die Marken sind vielmehr in der dem jeweiligen Einkommen

entsprechenden Lohnklasse nach den Sätzen I zu entrichten; beträgt das Einkommen nicht mehr als 12 *R.M.* wöchentlich, so sind wenigstens Marken der 2. Lohnklasse zu 50 Rpf. (blau) für die Woche zu kleben.

VI. Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt — einschließlich Sachbezüge — 6 *R.M.* nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge (für letztere ohne Rücksicht auf den Arbeitsverdienst) hat der Arbeitgeber den vollen Beitrag aus eigenen Mitteln zu entrichten; er darf dem Versicherten also die gesetzliche Beitragshälfte vom Lohne nicht abziehen.

VII. Geklebt werden muß:

- a) Ohne Rücksicht auf das Lebensalter — auch für Personen unter 16 Jahren, selbst für Schulkinder, die gegen irgend eine Barentschädigung arbeiten,
- b) für Lehrlinge mit Kostgeldbeihilfen, Trinkgeldern, Taschengeldern pp.,
- c) für Söhne oder sonstige Verwandte, die Lohn als Taschengeld oder unter einer anderen Bezeichnung erhalten,
- d) für alle Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter),
- e) für die Empfänger einer Altersrente (braune Rentenquittungen „A“), solange die Rente nicht in eine Invalidenrente umgewandelt ist, was jederzeit beantragt werden kann.

VIII. Über Zweifel aller Art geben die zuständigen Kontrollstellen der Landesversicherungsanstalt Schlesien stets bereitwilligst Auskunft.

IX. Diese Bekanntmachung ist in den Schalterräumen der Postämter und Postagenturen zum öffentlichen Aushang gebracht und kann dort sowie bei den Gemeindebehörden, den Quittungskartenausgabestellen und den Krankenkassen jederzeit eingesehen werden.

Breslau, den 15. September 1925.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

I. V.: von Legat.

Wichtig für die Beleuchtung der Grundstücke.

Der Polizeipräsident
V. 5314/25.

Breslau, den 26. Oktober 1925.

Zum gefl. Schreiben vom 15. Oktober 1925.

Nach § 1 der Polizeiverordnung vom 9. Mai 1924 müssen in jedem Grundstücke alle für die gemeinschaftliche oder öffentliche Benutzung bestimmten Räume, Treppen, Flure pp. vom Eintritt der Dunkelheit bis zum dauernden Abschluß des Grundstückes ausreichend beleuchtet werden. Letzterer ist in das Belieben der Vermieter gestellt, deren Anordnung, daß das Haus bereits um 7 Uhr abends geschlossen werde, keiner polizeilichen Genehmigung bedarf. Eine polizeiliche Einwirkung findet nur insofern statt, als der § 4 a. a. O. in der Fassung vom 29. Januar 1925 vorschreibt, daß in den Wintermonaten die Grundstücke von 9 Uhr abends ab geschlossen sein müssen.

I. V.

gez. Unterschrift.

Die Treppenreinigungsfrage.

Noch ein Erfolg!

Es wird folgendes Urteil den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben:
1. S. 212/25.

Verkündet am 17. Sept. 1925.
gez. Kornowsky, Justizobersekretär,
als Gerichtsschreiber.

Im Namen des Volkes!

In Sachen
der Mieter N. N.

Kläger und Berufungskläger,

— Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt N. N.
gegen den Hausbesitzer N. N.

Beklagten und Berufsbeklagten,

— Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. N.

wegen Treppenbereinigungsverpflichtung
hat die Zivilkammer des Landgerichts in Breslau auf die mündliche
Verhandlung vom 17. September 1925 unter Mitwirkung der Land-
gerichtsräte Kullmann und Dr. Bruschwitz und des Landrichters
Dr. Kohn

für Recht erkannt:

Die Berufung der Mieter gegen das Urteil des Amtsgerichts
Breslau vom 17. April 1925 wird auf ihre Kosten zurück-
verwiesen.

Tatbestand.

Die Kläger sind Mieter in dem Grundstück des Beklagten, Vermieters N. N. Die meisten von ihnen wohnten schon vor dem Kriege in dem Hause, einige sind erst während des Krieges eingezogen. Die Berechnung der Miete erfolgt nach den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes. Unstreitig haben die Mieter in der Zeit seit 1918 bis zum Oktober 1924 die Treppenreinigung ausgeführt. Seit dem 1. Okt. 1924 verweigern sie diese. Sie haben Klage erhoben mit dem Antrage, den Vermieter zu verurteilen, die Bereinigung der Treppen und Flure des Grundstücks vorzunehmen.

Zur Begründung dieses Verlangens führen sie an:

Der Vermieter habe im Jahre 1912 den Mietern durch den damaligen Hausmeister N. N. der zugleich Grundstücksverwalter gewesen sei, mitteilen lassen, daß vom 1. Juli ab die Mieter die Treppen und Flure nicht mehr zu reinigen haben. Die Reinigung erfolge jetzt durch den Hausbesitzer und die Miete werde dafür um 50 Pf. für den Monat erhöht. Seitdem sei auch die Treppenreinigung durch den Hauswirt ausgeführt worden. Im Februar 1918 habe der Hausmeister erklärt, daß er in Zukunft die Treppen nicht mehr reinige. — Die Mieter hätten darauf mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Verhältnisse, den Währungsverfall und den verhältnismäßigen niedrigen Mietzins die Reinigungspflicht widerrufen bis zum Eintritt fester Verhältnisse übernommen. Nachdem selbige eingetreten sei, sei der Vermieter zur Ausführung der Treppenreinigung verpflichtet.

Der Vermieter bestreitet, jemals die Verpflichtung übernommen zu haben. Er macht geltend: die Treppenreinigungspflicht habe von jeher den Mietern obgelegen.

Im Jahre 1912 oder 1913 habe der damalige Hausmeister gefragt, ob er in Zukunft die Treppen reinigen könne, da er sich einen Nebenverdienst schaffen wolle. Er, der Vermieter, habe erklärt, der Hausmeister möge das mit den Mietern abmachen. Letztere hätten sich damit einverstanden erklärt, daß der Hausmeister die Treppen reinige und dafür mit der Miete eine monatliche Vergütung für den Hausmeister gezahlt, welche er auch erhalten habe. Als der Hausmeister im Jahre 1918 die weitere Treppenreinigung abgelehnt habe, sei diese von den Mietern widerspruchslos und ohne Vorbehalt wieder übernommen und 6 $\frac{1}{2}$ Jahre lang ausgeführt worden.

Ihre jetzige Weigerung sei daher unbegründet.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung verlangen die Mieter

Abänderung des Urteils u. Verurteilung nach dem Klageantrage

Der Vermieter beantragte Zurückweisung der Berufung. Auf Grund des Beweisbeschlusses vom 11. Juli 1925 hat eine Beweisaufnahme stattgefunden. Auf die Beweisverhandlung vom 26. Juni 1925 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Das angefochtene Urteil geht in Übereinstimmung mit dem landgerichtlichen Urteile vom 5. März 1925 — 1. S. 49/25 — zutreffend davon aus, daß, wenn zwischen den Parteien die gesetzliche Miete gilt, die Treppenreinigungspflicht dem Mieter obliegt, es sei denn, daß der Vermieter die Verpflichtung vor dem 1. Juli 1914 vertraglich übernommen hatte und dies auf die Festsetzung der Höhe der Miete ohne Einfluß war. Die Mieter hätten also beweisen müssen, daß der Vermieter vor dem 1. Juli 1914 die Verpflichtung zur Treppenreinigung übernommen hat.

Dieser Beweis ist nicht erbracht. Aus den Aussagen der Zeugen ergibt sich, daß den Mietern im Laufe von jeher die Treppenreinigung vertraglich auferlegt war. Darin ist auch im Jahre 1912 keine Änderung eingetreten.

Der Vermieter hat sich lediglich damit einverstanden erklärt, daß der Hausmeister für ein von den Mietern zu zahlendes Entgelt die Treppenreinigung besorgte. Er selbst hat aber die Verpflichtung, die Reinigung zu belorgen, nicht übernommen. Dies folgt daraus, daß im Jahre 1918, als der Hausmeister die Reinigung nicht weiter ausführen wollte, diese wieder von den Mietern übernommen und über sechs Jahre lang besorgt worden ist. Danach ist das Klageverlangen unbegründet. Seitdem zwischen den Parteien die gesetzliche Miete gilt, können die Mieter lediglich verlangen, daß diese nach dem am 1. Juli 1914 vereinbarten Mietzins ohne Einrechnung eines Betrages für Treppenreinigung berechnet wird.

Im Streitfalle ist die Höhe der Friedensmiete gemäß § 2 Abf. 3 R.-M.-Gef. durch das Mieteinigungsamt festzustellen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Z.-P.-O.

gez. Kullmann. Bruchwitz. Dr. Kohn.

Ausgefertigt.

Breslau, den 8. Oktober 1925.

L. S.

gez. Nagel, Kanzleinspektor,
als Gerichtsschreiber des Landgerichts.

Die Urteile vom 5. März 1925 — 1. S. 49/25 — und 1. S. 212/25 sind im Büro der Großorganisation zu haben.

Zur Anfertigung von Drucksachen aller Art

empfiehlt sich

**Buchdruckerei
ADLER & GREINERT**

Achtung!

Wieder ein Erfolg der Groß- organisation!

Wir setzen unsere Mitglieder hierdurch in Kenntnis, daß das Verwaltungsstreitverfahren, welches die Eigentümer der Grundstücke an der Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Viktoriastraße und Goethestraße bezüglich der Verpflichtung zur Straßenreinigung gegen den Polizeipräsidenten zu Breslau und die Stadtgemeinde Breslau geführt haben, **rechtskräftig** zugunsten der Hauseigentümer entschieden worden ist. — Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Bezirksausschusses, welcher zuun- gunsten der Hauseigentümer erkannt hatte, in vollem Umfange aufgehoben, auch die Kosten des Ver- fahrens dem Polizeipräsidenten auferlegt.

Wir geben unseren Mitgliedern von der mit Spannung erwarteten Entscheidung schon heute Kenntnis, weil diese Entscheidung für alle Straßen mit Promenadenanlagen von prinzipieller Bedeu- tung ist.

Sobald die Ausfertigung des Urteils eingetroffen sein wird, wird dieselbe in der »Haus- und Grund- besitzerzeitung« veröffentlicht werden.

Vorstand und Verwaltungsausschuß.

Pakete (Frankierungszwang)

Kilometer	1. Zone (bis 75)	2. Zone (üb. 75-375)	3. Zone (üb. 375)	Mk.	Pf.
bis 5 kg	0,40 Mk.	0,80 Mk.	0,80 Mk.		
über 5—6 kg	0,45 Mk.	0,90 Mk.	1,20 Mk.		
" 6—7 kg	0,50 Mk.	1,— Mk.	1,60 Mk.		
" 7—8 kg	0,55 Mk.	1,20 Mk.	2,— Mk.		
" 8—9 kg	0,60 Mk.	1,40 Mk.	2,40 Mk.		
" 9—10 kg	0,65 Mk.	1,60 Mk.	2,80 Mk.		
" 10—11 kg	0,70 Mk.	1,80 Mk.	3,20 Mk.		
jedesweitere kg	0,10 Mk.	0,20 Mk.	0,40 Mk.		

Höchstgewicht 20 kg.

Sperrige Pakete doppelte Gebühr.**Dringende Pakete** (Frankierungszwang)

1. Paketgebühr wie vorher verdreifacht
2. Eilbotenlohn

Postanweisungen (Bestellgeld eingeschlossen),
Frankierungszwang

bis 25 Mk.				—	20
" 100 Mk.				—	40
" 250 Mk.				—	60
" 500 Mk.				—	80
" 750 Mk.				1	20
" 1000 Mk. (Höchstbetrag)				1	60

Zahlkarten

bis 25 Mk.				—	10
" 100 Mk.				—	15
" 250 Mk.				—	20
" 500 Mk.				—	30
" 750 Mk.				—	40
" 1000 Mk.				—	50
über 1000 Mk. (unbeschränkt)				—	60

Wertsendungen (Bestellgeld eingeschlossen)
Frankierungszwang

1. gewöhnliche Gebühr wie unter Briefe u. Pakete,
2. Versicherungsgebühr je 100 Mk Wert mindestens
3. Behandlungsgebühr***)

—	5
—	10

Eilbotenlohn

1. Briefe, Wertbriefe, Postanweisungen, Ab- lieferungsscheine, Ortsbestellbezirk je	—	30
im Landbestellbezirk je	—	60
2. für jedes Paket		
Ortsbestellbezirk	—	50
Landbestellbezirk	1	—

Einschreiben

besondere Gebühr	—	30
----------------------------	---	----

Auswärtige Konsulate

Staat	Straße	Telefon	Amtsstunden
Amerika (Vereinigte Staaten von Nord=A.)	Elsasser Str. 12	O. 6294	9-4, 2-5, Sabb. 9-1, Sonn- und Feiertage geschl.
Bulgarien	Vogelweide 186	R. 6186	12-2 wchtags.
Chile	Kaiser-Wilhelm-Straße 100	O. 1664	10-12 wchtags.
Dänemark	Teichstraße 3	R. 217 u. R. 205	10-12 wchtags.
Finnland	Werderstraße 14/16	R. 976 R. 7267	10-2 wchtags.
Frankreich	Moritzstr. 3/5	R. 8830	9 ¹ / ₂ -1 ¹ / ₂ wochentags
Italien	Sadowastr. 32	R. 6839	10-12 wchtags.
Mexiko	Viktoriastraße 116 ¹¹	50501	8-1, Sprechst. d. Konsuls 9-10 wochentags
Niederlande	Antonienstraße 19/21	R. 442	8-1, 3-5 wochentags
Norwegen	Matthiasstraße 194/196	O. 5380	9-11 wchtags.
Österreich (Deutsch)	Viktoriastraße 118/120	R. 8671 30171 Steph.	10-1 wchtags.
Polen	Freiburger Straße 7	R. 9262	8-12 wchtags.
Portugal	Kaiser-Wilhelm-Straße 27	R. 110	8 ¹ / ₂ -12 wchtags.
Rumänien	Kaiser-Wilhelm-Straße 48/50	R. 3664	8 ¹ / ₂ -12 ¹ / ₂ , 4-7 wochentags
Schweden	Tauntzienstraße 5	R. 7876	9-1 wochentags
Spanien	Tauntzienplatz 2	R. 16, 2109	10-12 wchtags.
Tscheschoslowakische Republik	Gabitzstraße 28	R. 7220	9-1 wochentags
Türkei	Neudorfstr. 36	R. 1280	10-12 wchtags.



Inhalts = Verzeichnis

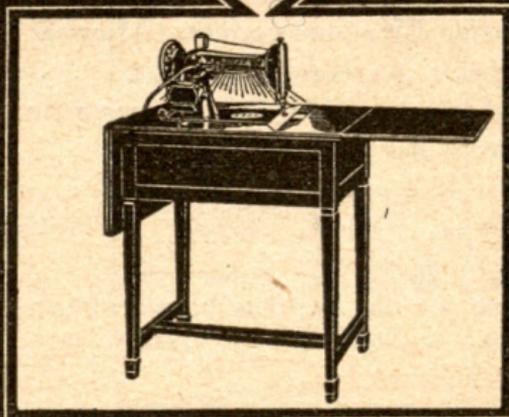
	Seite
Titel	3
Vorwort	5
Jahreskalender	7
Notizkalender	9—177
An das deutsche Handwerk	179
Umrechnungstabelle zum Aufwertungsgesetz v. 16. 7. 25	181—183
Fristen für das Aufwertungsgesetz	184—188
Keim'sche Mineralfarben	189—191
Was bietet die Großorganisation und der Provinzialverband den Mitgliedern?	162—193
25 Jahre Bank für Haus- und Grundbesitz	194—196
Rechtsentscheide d. Kammergerichts i. Mietssachen	197—200
Rechtsentscheide des Kammergerichts	201—206
Parteivereinbarungen über die Friedensmiete	208—210
Das Pfandrecht des Hausbesitzers	211
Inwieweit ist Miete pfändbar?	212
Vor Gericht	213—215
Polizeiverordnungen	216—222
Kehrlohnntaxe für die Bezirksschornsteinfeger= meister in Breslau	223
Invalidenversicherung	224—226
Wichtig für die Beleuchtung der Grundstücke	227
Die Treppenreinigungsfrage	227—229
Achtung! Wieder ein Erfolg der Großorganisation	230
Der Post-Tarif	231—233
Auswärtige Konsulate	234
Berufs-Verzeichnis	237—239



Singer Nähmaschinen

in altbewährter Güte

Erleichterte
Zahlungsbedingungen



**SINGER NÄHMASCHINEN
AKTIENGESELLSCHAFT**

Singer Läden überall

Berufs = Verzeichnis.

	Seite
Architekten, Maurer- und Zimmermeister	A. Kabierschke 160
	W. Mohrenberg 56
	Th. Prinz 30
	Richard Schor 76
Bank	Bank f. Haus- u. Grundbes. 19, 33
Baugeschäfte	Karl Arlt 14
	G. Giesler 112
	Max Günther 60
	Kiehnel & Co. 88
	Curt Milde 68
	Robert Nickel 90
	Robert Nitschke 102
	Carl Skowranek 44
	Richard Schor 76
	Union-Bau-Schlesien 84
Bauklempnerei und Bedachungsgeschäfte	Karl Dzidt 126
	M. Gimmer 86
	W. Klemann 130
	H. Kutschera 116
	E. Lehmann Nfg. M. Hübner 124
	Otto Mundry 142
	G. Müssigbrodt (Siehe Karte) 104
	August Raschke 32
	Otto Rohde 180
	Max Willisch 100
	Rudolf Woitas 16
Bildhauerarbeiten	Julius Völkel 82
Buchdruckerei	Adler & Greinert l. Deckels, usw.
Bürobedarf	Richard Geith 114
Bücherrevisor	Hermann Hänsel & Co. . . 12
Drahtflechterei	Julius Meyer 72
Drogerien	Opitz = Drogerie 66

Eisenwarenhandlung.	Beier & Olowinsky	178
	Herz & Ehrlich letzte Deckelseite	
	Julius Sckeyde	124
	C. Schlawe	32
Farbwerke	Lohwald A. G.	128
Gesellschaftssäle	Schießwerder	132
	St. Vinzenzhaus	146
Glasereien	Karl Biehan	52
	H. Hoffmann	18
Hausverwaltungen	B. Hentschel	142
Heizungsanlagen	Bruno Runge	138
Herrengarderobe	A. Ressel	146
Installateure	Kurt Bartsch	100
	A. Burgemeister	26
	W. Heine	104
	Karl Klose	58
Instrumente	Traugott Berndt	102
Knab.-u.Mädch.-Gard.	Poneleit & Mayer	158
Kohlengeschäfte	Bresl. Kohl. u. Kokshandelsges.	26
Kunststeinwerke	C. H. Jerschke	148, 240
	V. Manarin	58
	A. Rossi-Mel	174
Kunstmalerei	Emil Husche	114
	Liebig & Kriesten	160
Lebensmittelgeschäfte	Otto Stiebler	90
Malerarbeiten	Liebetanz & Bittner	156
	E. Neumann	142
	Josef Rigall	46
Maschinen	Ambi = Werke	54
Möbelgeschäft	Nawrath & Comp.	82
Nähmaschinen	Singer	154, 236
Ofenbaugeschäfte	August Beck & Söhne	116
	Gustav Dittrich	156
	Robert Felbrich	12

Ofenbaugeschäfte	Fritz Giersch 86
	Ernst Knappe 16
	Carl Lasse 98
	Robert Ludwig 207
	Ernst Mann 46
	Albert Thienel 40
Ratten	Kurt Konscholky . 1. Deckelseite
Sattlermeister	Alfred Hoffmann . . . 38, 88
Spirituosen	Heinrich Nitschke 44
Schlosserei	C. Pawlik 72
Tapezierer	Robert Heider 24
	Otto Ulke 30
Textilwaren	Bielschowsky 10, 70, 140
Tropikal	Hugo Weber 28
Versicherungen	Hovad-Konzern 8
	Kölnische Glasversicherung . 42
	Umberto Tonini 96, 176

Julius Völkel

Steinstraße **Breslau 13** *Tel. R. 6787*



**Stuckarbeiten — Drahtputz-
(Rabitz)-Arbeiten**

**Bildhauer-, Kunststein-
u. Zement-Werkstätten**

Wenn Sie **Bürgersteige, Durchfahrten, Höfe, Waschküchen usw.** in Gußasphalt, Stampfbeton, Beton- und Kunstgranit befestigen lassen, denken Sie an

Jerschke-Qualität

Wenn Sie für Ihren Hof und Garten einen Zaun brauchen, vergessen Sie nicht: keine Unterhaltungskosten erfordern und witterungsbeständig sind nur **Eisenbetonzäune**, und denken Sie wieder an

Jerschke-Qualität

Wenn Sie für **Wand-, Innen- und Außenverkleidungen** (Kerament-Kaltglasur) Interesse haben, verlangen Sie auch dann Vertreterbesuch und unverbindlichen Kostenanschlag

von den **Kerament- u. Kunststeinwerken**

C. H. Jerschke AG

Kontor: Breslau 10, Moltkestrasse 2
Telefon Ring 749 und 143, Ohle 4304

1932

Cellini, 21.9.32. 170 gr. Kali getrocknet

Faust & Loebel, 21.9.32. 60 gr. Kali getrocknet

10
11
12

Buchdruckerei ❖ Buchbinderei
Adler & Greinert
Breslau 1, Blücherplatz 11



Anfertigung
sämtlicher Drucksachen
für Handel, Gewerbe, In-
dustrie, Behörden, Vereine,
Private, in der modernsten
Ausführung



Fernruf Ohle 6470 · Postcheckkonto Breslau 9644
Bank-Konto: Bank für Haus- und Grundbesitz
Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 21 b

30
1949/7

Herz & Ehrlich

—————
K o m m a n d i t - G e s e l l s c h a f t

BRESLAU 1

Ring 9 · Blücherplatz 1a
Herrenstraße 1



Verzinkte Mülleimer

➔ Dauerbrandöfen ➔

➔ Kochmaschinen ➔
für Gas u. Kohle

Türschließer u.
Ersatzfedern

Waschkessel

Badeöfen

Osramlampen



Fernsprecher: Amt Ring 88, 1236 u. 409

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000474817



I 215622

Pracownia Śląska

BRISLAU 2

Sammlungen Band 213

Das Neue Testament in

Formen der Zeit 667

Veröffentlichung 10877

Copyright 1900

Sparenlagen

werden von jedermann

angenommen

☆

Neuer Vertriebsweg für absolute Sicherheit